

6475

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Genehmigung des am 13. April 1953 in Washington
abgeschlossenen internationalen Weizenabkommens**

(Vom 19. Mai 1953)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des am 13. April 1953 in Washington abgeschlossenen internationalen Weizenabkommens vorzulegen.

I.

Das am 23. März 1949 abgeschlossene Internationale Weizenabkommen (IWA), dem Sie am 17. Juni 1949 (AS 1949, 1623) Ihre Genehmigung erteilten, läuft am 31. Juli dieses Jahres ab. Artikel XXII, Absatz 2, des Vertrages beauftragt den Weizenrat, den Regierungen der Einfuhr- und Ausfuhrländer bis zum 31. Juli 1952 seine Vorschläge betreffend eine allfällige Erneuerung des Abkommens zu unterbreiten. Der Rat kam dieser Aufgabe an seiner 7. Session in Lissabon, Ende Oktober 1951 nach, indem er die Mitglieder aufforderte, bis zum 15. Januar 1952 zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Soll das Weizenabkommen nicht mehr erneuert werden?
- Soll das Weizenabkommen lediglich mit den sich aus der Verlängerung zwangsläufig ergebenden Änderungen erneuert werden (Einsetzung neuer Daten)?
- Soll das Weizenabkommen erneuert werden, mit Ergänzungen, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als notwendig erwiesen haben?
- Soll das Weizenabkommen nicht erneuert, sondern auf der Grundlage des bisherigen Vertrages durch eine neue Übereinkunft ersetzt werden?
- Soll eine grundlegend neue Vereinbarung getroffen werden?

Dodis

Am 10. Januar 1952 liess die Getreideverwaltung dem Präsidenten des Weizenrates durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in London im Sinne einer unverbindlichen und vorläufigen Mitteilung zur Kenntnis bringen, dass sie geneigt sei, die Beteiligung an einem erneuerten Weizenabkommen zu prüfen. Sie gab gleichzeitig dem Wunsche Ausdruck, das Abkommen möchte durch Bestimmungen ergänzt werden, die sich auf Grund der Erfahrungen als notwendig erwiesen haben. Dabei bezogen sich ihre Revisionswünsche insbesondere auf die Frage der Lagerkosten, die Höhe der schweizerischen Quote, die Abkommensdauer, eine Schiedsgerichtsklausel und andere Bestimmungen. Auch die meisten übrigen Mitgliedstaaten brachten Begehren um substantielle Änderungen vor, sodass schon anfangs 1952 mit längeren und hartnäckigen Revisionsverhandlungen zu rechnen war.

Vom 17. April bis 9. Mai 1952 fand in London eine Sondersession des Weizenrates statt, die sich ausschliesslich mit der Erneuerung des Weizenpaktes befasste. Die bezügliche Einladung stellte uns vor die grundsätzliche Frage, ob die Schweiz an einer Revision und Verlängerung des Abkommens interessiert sei und ob sie sich an der betreffenden Sondersession aktiv beteiligen wolle. Angesichts der Vorteile, welche das Abkommen der Schweiz bisher gebracht hatte und weiterhin zu bringen versprach, beschloss der Bundesrat am 4. April 1952, sich an der Sondersession durch eine Delegation vertreten zu lassen und an den Vorarbeiten für eine Erneuerung des Abkommens aktiv mitzuwirken. An der erwähnten Konferenz in London wurde der gesamte Abkommenstext in einer ersten und einer zweiten Lesung durchberaten; dabei kamen ungefähr 70 in einem vorbereitenden Arbeitsausschuss bereits begutachtete Vorschläge zur Sprache. Wie zu erwarten war, konnte über viele nebensächliche Revisionspunkte bald eine Einigung erzielt werden, während in den Hauptfragen (neue Abkommenspreise, Bezugs- und Lieferquoten, Preisparitäten, Lagergebühren und Verwaltungskosten, Problem einer flexiblen Preisskala und Schiedsgerichtsklausel) keine Annäherung der Standpunkte der Importstaaten und der Exportstaaten zu verzeichnen war. Schliesslich wurde eine Vertagung der Konferenz auf den November 1952 beschlossen.

In der Folge sprachen sich dann aber die europäischen Importländer, darunter auch die Schweiz, für eine nochmalige Verschiebung der Preisdiskussion bis zum Januar 1953 aus, da dazumal das Ergebnis der Ernte 1952 besser überblickt werden könnte und, nach den Präsidentschaftswahlen in den USA, günstigere Voraussetzungen für eine sachliche Diskussion bestanden. Die abschliessenden Verhandlungen begannen dann am 2. Februar 1953 in Washington und dauerten bis zum 10. April. Der Bundesrat liess sich daran durch Herrn Legationsrat Dr. V. Umbricht von der Schweizerischen Gesandtschaft in London vertreten, der als ständiger Delegierter der Schweiz im Weizenrat mit allen Fragen des IWA bestens vertraut war. Gegen den Schluss der Verhandlungen, als Herr Dr. Umbricht wieder auf seinen Posten in London zurückkehren genötigt war, übernahm Herr Legationsrat Dr. F. Real von der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington die Wahrung unserer Interessen.

Das Ergebnis der sehr langwierigen und mühsamen Verhandlungen besteht in einem neuen Abkommenstext, den Sie in der Beilage finden. Er wurde innert der zur Unterzeichnung vorgeschriebenen Frist von den vier bisherigen Exportstaaten (Australien, Kanada, Frankreich und USA) und allen 42 bisherigen Importstaaten, ausgenommen Grossbritannien, unterzeichnet. Damit der Vertrag in Rechtskraft erwächst, muss er bis zum 15. Juli 1958 von Ausfuhrstaaten und Einfuhrstaaten mit je mindestens der Hälfte der Quoten ratifiziert werden.

II.

Bevor wir auf die neue Übereinkunft zu sprechen kommen, dürfte es angezeigt sein, einige Worte über die Erfahrungen zu verlieren, die mit dem Abkommen vom 23. März 1949 gemacht wurden.

Von den in unserer Botschaft vom 21. April 1949 (BB1 1949 I 801) genannten Exportländern hat Uruguay seinerzeit nicht ratifiziert. Die verbliebenen 4 Ausfuhrstaaten haben ihre Lieferquoten während der Abkommensdauer von ursprünglich 12 368 000 Tonnen auf schliesslich 15 809 963 Tonnen erhöht. Die zusätzlich garantierten Ausfuhrmengen ermöglichten die Aufnahme verschiedener neuer Weizenimportstaaten in den Weizenrat sowie die Erhöhung der Bezugsquoten einzelner Einfuhrländer.

Auf Seiten der Importländer haben China, Columbien und Paraguay nicht ratifiziert. Peru reduzierte seine Quote auf 150 000 Tonnen. Nach Inkrafttreten des bisherigen Abkommens wurden – teilweise mit recht beträchtlichen Quoten – als neue Mitglieder in den Weizenrat aufgenommen: Costa Rica, Westdeutschland, Haiti, Honduras, Indonesien, Island, Japan und Spanien. Bis zum 5. Februar 1951 erwirkten verschiedene Importländer noch eine Erhöhung ihrer Einfuhrquoten. In Anwendung von Artikel XI des Vertrages wurden die garantierten Ausfuhrmengen jeweils den erhöhten Einfuhrquoten angepasst. Diese erreichten Ende des letzten Abkommensjahres ebenfalls 15 809 963 Tonnen.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, waren die Höchstpreise des Weizenabkommens stets niedriger als die Preise am freien Markt.

Notierungen am	Chicago Preis per Bushel US-\$	Termin	Winnipeg Preis per Bushel US-\$	I. W. A. Höchstpreis per Bushel US-\$
2. Juli 1949	1.96 ⁵ / ₈	September	1.96	1.80
15. November 1949	2.09 ¹ / ₄	Dezember	2.10 ⁷ / ₈	1.80
2. Februar 1950	2.18 ¹ / ₈	März	1.93 ⁵ / ₈	1.80
3. April 1950	2.08 ¹ / ₈	Juli	2.04 ¹ / ₂	1.80
22. September 1950	2.18 ³ / ₄	September	1.81 ³ / ₄	1.80
17. Oktober 1950	2.19 ¹ / ₈	Dezember	1.85 ³ / ₄	1.80
15. März 1951	2.98	März	2.09 ³ / ₄	1.80
29. Juni 1951	2.80 ⁵ / ₈	Juli	2.17 ¹ / ₂	1.80

Notierungen am	Chicago Preis per Bushel US-\$	Termin	Winnipeg Preis per Bushel US-\$	I. W. A. Höchstpreis per Bushel US-\$
23. Juli 1951	2.32 ³ / ₄	September	2.22 ⁵ / ₈	1.86 ¹
6. Oktober 1951	2.46 ¹ / ₂	Dezember	2.27 ¹ / ₂	1.86 ¹
22. März 1952	2.51 ¹ / ₂	März	2.30 ¹ / ₈	1.86 ¹
30. Juni 1952	2.25 ³ / ₈	Juli	2.11 ³ / ₄	1.86 ¹
28. August 1952	2.29 ¹ / ₄	September	2.24 ³ / ₄	1.86 ¹
17. Dezember 1952	2.29 ¹ / ₄	Dezember	2.27 ¹ / ₂	1.86 ¹
9. Februar 1953	2.17 ³ / ₄	März	2.22	1.86 ¹
30. April 1953	2.18 ⁵ / ₈	Juli	2.14 ¹ / ₂	1.86 ¹

Chicago: niedrigste Notierung je Quartal für den nächsten Termin.
 Winnipeg: Kanada-Dollar umgerechnet zum Tageskurs in US-Dollar.
 I. W. A.: Kanada-Dollar umgerechnet zum Kurs vom 1. März 1949 in US-Dollar.

¹⁾ inkl. 6 Cents per Bushel für Lagerkosten.

Der Vollzug des Abkommens gestaltete sich daher für die Schweiz in jeder Beziehung als lohnend. Die Einsparungen (Minderausgaben), die wir damit erzielten und über die wir jeweils in unserem Geschäftsbericht Auskunft geben, betragen grob gerechnet:

Abkommensjahr	Mio Schweizerfranken
1949/50	5
1950/51	13
1951/52	13,5
1952/53	12,5 (Schätzung)
	<u>Total 44,0</u>

Es versteht sich, dass die Schweiz unter diesen Umständen ihre Weizenkäufe auf Rechnung des Weizenpaktes nie als Pflichtbezüge auffasste; vielmehr lag ihr daran, ihre Bezugsrechte in vollem Ausmass geltend zu machen.

Bei der Festsetzung der schweizerischen Quote im Jahre 1949 wurde mit Rücksicht auf unsere Verpflichtungen aus dem Handelsabkommen vom 20. Januar 1947 mit Argentinien und angesichts unseres handelspolitischen Interesses an Brotgetreidebezügen aus dem europäischen Osten absichtlich nicht über 175 000 Tonnen gegangen. Nachdem dann aber diese Bezugsquellen immer spärlicher flossen, der Handelsvertrag mit Argentinien Ende 1951 ablief und die Weizenpreise ausserhalb des Abkommens ständig stiegen, legte sich eine Erhöhung unserer Beteiligungsmengen am Weizenpakt nahe. Der Bundesrat fasste am 1. Juni 1951 einen bezüglichen Beschluss und liess dem Sekretariat des Weizenrates ein Begehren um Erhöhung der schweizerischen Quote auf 250 000 Tonnen unterbreiten. Leider konnte diesem Gesuch, wie übrigens gleichen Wünschen zahlreicher anderer Importländer, nicht mehr entsprochen

werden, da sich in jenem Zeitpunkt kein Exportland mehr fand, das in der Lage gewesen wäre, seine Exportverpflichtungen im nämlichen Ausmass zu erhöhen.

Bei der Abwicklung der einzelnen Transaktionen, die sich auf die Vereinigten Staaten und Kanada, beides traditionelle Lieferländer der Schweiz, beschränkten, begegneten wir nie Schwierigkeiten. Während sich das kanadische Weizenexportamt, das Canadian Wheat Board, grosse Mühe gab, der Schweiz auf Rechnung des Weizenabkommens nur die besten Qualitäten Manitoba (Weichweizen für die Herstellung von Backmehl) und Amber Durum (Hartweizen für die Herstellung von Teigwaren) zu liefern, hat der Abkommensweizen aus den Vereinigten Staaten in letzter Zeit qualitativ etwas enttäuscht. Die large Handhabung der dortigen Zertifizierungsvorschriften und der Umstand, dass die «Topgrades» (Spitzenqualitäten) der begehrtesten amerikanischen Weizensorten je länger desto weniger zu den vorteilhaften Bedingungen des Abkommens erhältlich waren, bewogen die Getreideverwaltung, nur noch soweit Weizen in den USA zu beziehen, als Kanada nicht in der Lage war, uns zu beliefern.

Will man sich Rechenschaft über die Bedeutung des internationalen Weizenabkommens geben, so muss man berücksichtigen, dass von ungefähr 25 Millionen Tonnen Weizen, welche gegenwärtig pro Jahr auf der ganzen Welt gekauft und verkauft werden, ca. 65 Prozent im Rahmen des Paktes gehandelt werden. Im Jahre 1951/52 verschifften USA, Kanada, Australien und Frankreich rund 83 Prozent ihrer zur Ausfuhr gelangenden Mengen Weizen an Mitglieder des Weizenabkommens, davon 78 Prozent auf Rechnung dieses Vertrages. Nur 17 Prozent gingen an dem Pakt fernstehende Einfuhrländer. Nachdem die USA und Kanada im neuen Abkommen einen noch grösseren Anteil ihres Exportüberschusses gebunden haben, werden die Möglichkeiten, bei ihnen ausserhalb des Weizenpaktes Ware zu bekommen, namentlich bei Fehlernten und Anbaubeschränkungen, kaum mehr gross sein. Länder, welche das Abkommen nicht zu ratifizieren gedenken, werden dieser Tatsache Beachtung schenken müssen.

Das Sekretariat des internationalen Weizenrates mit rund 15 Angestellten registriert jährlich bis zu 15 000 einzelne Transaktionen, führt die Quotenbuchhaltung und unterrichtet die Exportländer teilweise täglich über den Stand der Käufe und Verkäufe. Dabei sind die Unkosten dieser Administration klein; sie beliefen sich im laufenden Vertragsjahr für die Schweiz auf nur £ 165.—. Da es unsere Gesandtschaft in London, am Sitz des Weizenrates, übernommen hat, unser Land an den jeweiligen Sitzungen des Weizenrates zu vertreten, hielten sich auch die Reisespesen und Auslagen für Tagelder in bescheidenem Rahmen.

III.

Ein Vergleich des neuen Abkommenstextes mit dem bisherigen Wortlaut zeigt, dass verschiedene Bestimmungen weggelassen, ergänzt oder abgeändert

worden sind. Soweit die Änderungen nur formeller Natur oder von untergeordneter materieller Bedeutung sind, kann darauf verzichtet werden, sie in dieser Botschaft besonders zu erörtern.

Wesentlich erscheinen uns im Zusammenhang mit der Erneuerung des Weizenabkommens folgende Belange:

1. Mitgliederbestand

Auf Seiten der Ausfuhrstaaten haben die gleichen Länder unterzeichnet die 1949 ratifizierten, nämlich Australien, Kanada, Frankreich und die USA.

Dagegen hat sich die Zahl der Einfuhrstaaten von 37 auf 42 erhöht. Als neue Mitglieder sind vor allem Westdeutschland, Spanien und Japan zu erwähnen. Eine besondere Stellung nimmt Grossbritannien ein, das sich an den Verhandlungen in Washington bis zuletzt beteiligte und auf der Liste der Einfuhrstaaten mit weitaus der grössten Importquote (4,819 Mio. Tonnen) figuriert. Es hat aus Gründen, von denen noch zu sprechen sein wird, seine Unterschrift nicht unter das Vertragswerk gesetzt und wird möglicherweise dem erneuerten Weizenabkommen überhaupt fern bleiben.

Verschiedene Bestrebungen vor und während der Washingtoner Konferenz gingen dahin, Russland, Argentinien und die Türkei als weitere Ausfuhrstaaten für das Abkommen zu gewinnen. Diese Bemühungen waren aber aus politischen und andern Gründen erfolglos. Dagegen sollen an der nächsten Session des Weizenrates 5 neue Einfuhrländer als Mitglieder aufgenommen werden (siehe unter Ziffer 2).

2. Ausfuhr- und Einfuhrquoten

Die Exporteure verpflichten sich, im neuen Abkommen total 16 208 000 Tonnen Weizen zu liefern, was eine Erhöhung der Liefermengen gegenüber dem Quotenbestand am Ende des bisherigen Abkommens um rund 400 000 Tonnen bedeutet. Australien sah sich nach zweimaligen Ernteaussfällen genötigt, seinen Anteil etwas zu reduzieren und Frankreich figuriert mit einer Ausfuhrquote von 10 000 Tonnen nur noch nominell unter den Exporteuren. Demgegenüber haben die Vereinigten Staaten ihre Liefermenge von 4,574 Millionen Tonnen bei Beginn des ersten Abkommens auf 7,853 Millionen Tonnen erhöht und Kanada von 5,527 auf 6,804 Millionen Tonnen. Wie man sieht, hat Kanada die Rolle des Hauptexporteurs an die USA abtreten müssen.

Verschiedene Importstaaten, nämlich Westdeutschland, Griechenland, Italien, Österreich und Schweden haben die im ersten Abkommen offenbar etwas zu hoch angesetzten Einfuhrquoten um insgesamt 728 000 Tonnen reduziert, während 26 Einfuhrländer, darunter Belgien, Dänemark, Norwegen, Spanien und die Schweiz, Quotenerhöhungen im Ausmass von total 1,127 Millionen Tonnen zugestanden erhielten. Die oben erwähnten 400 000 Tonnen, um welche die Ausfuhrquoten erhöht wurden, und die aus der Reduktion einzelner Importquoten freigewordenen Mengen wurden zusammengerechnet und pro-

zentual ungefähr gleichmässig auf alle jene Einfuhrstaaten verteilt, welche eine Erhöhung ihrer Bezugsmenge verlangt hatten. Für die Schweiz bedeutet dies eine Erhöhung ihrer bisherigen Quote von 175 000 Tonnen auf rund 215 000 Tonnen.

Der Anteil Grossbritanniens (4,819 Millionen Tonnen) bleibt vorläufig für dieses Land reserviert, in der Hoffnung, es werde auf seine ablehnende Haltung zurückkommen und durch einen nachträglichen Beitritt (Art. XXI) schliesslich doch wieder Mitglied des Weizenrates werden. Sollte dies innert nützlicher Frist nicht der Fall sein, so dürfte voraussichtlich bei der nächsten Session des Weizenrates die britische Quote aufgeteilt werden. Daraus wären dann vor allem die Ansprüche der neu aufzunehmenden Mitglieder (Jugoslawien, Vatikan, Korea, Jordanien und Pakistan) sowie jener Einfuhrstaaten zu befriedigen, welche, wie die Schweiz, bisher nicht voll auf ihre Rechnung gekommen sind.

Um uns die Möglichkeit zu geben, die schweizerische Garantiequote entsprechend den Artikeln IX, X und XI anzupassen, ohne erneut an das Parlament gelangen zu müssen, schlagen wir Ihnen in Artikel 2 des Genehmigungsbeschlusses vor, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, die schweizerische Quote nötigenfalls zu erhöhen oder herabzusetzen.

Nachdem sich die Schweiz nicht mit ihrem gesamten Importbedarf von ungefähr 800 000 Tonnen Mahlweizen am Abkommen beteiligt, sondern vorläufig nur mit 215 000 Tonnen und wahrscheinlich mit nicht mehr als 250 000 Tonnen, verbleibt noch eine genügend grosse Menge Weizen, welche handelspolitisch ausgewertet werden kann. Wir haben in den Erntejahren 1950/51 1951/52 und 1952/53 jährlich nicht mehr als 5000-15 000 Tonnen Weizen im Rahmen von bilateralen Handelsabkommen bezogen und es ist kaum zu erwarten, dass sich diese Menge in den nächsten Jahren stark erhöhen wird.

3. Dauer des erneuerten Weizenabkommens

Das neue Weizenabkommen dauert vom 1. August 1953 bis 31. Juli 1956, also 3 Jahre. Wir hätten es begrüsst, wenn es wieder, wie 1949, auf 4 Jahre abgeschlossen worden wäre, kann doch nur ein langfristiges Vertragswerk die Aufgaben erfüllen, von denen im Artikel I die Rede ist. Auf Seiten der Exporteure bestanden jedoch starke Bestrebungen in der Richtung einer Verlängerung des Paktes nur von Jahr zu Jahr, wobei zudem noch die Preise laufend dem Markte hätten angepasst werden sollen. Um hier einen Ausgleich der Interessen zu finden, einigte man sich schliesslich auf eine Vertragsdauer von 3 Jahren mit stets gleichbleibendem Mindest- und Höchstpreis.

4. Weizenqualität

Wie der Titel des Abkommens besagt, gilt es nur für Weizen und Weizenmehl, hingegen nicht auch für anderes Brotgetreide wie beispielsweise Roggen. Ein von Importeurseite eingebrachter Antrag ging dahin, nur «mahlfähigen Weizen» zur Lieferung unter dem Abkommen zuzulassen. Auch wir hätten es

an und für sich begrüsst, wenn nur Mahlweizenkäufe und -verkäufe hätten auf das Abkommen angerechnet werden dürfen. Auf diese Weise wäre es nicht mehr vorgekommen, dass Weizenexporteure ihren vertraglichen Verpflichtungen durch Lieferung mindergrädiger, sonst nur zu Futterzwecken gehandelter Ware glaubten nachkommen zu müssen. Schwierigkeiten terminologischer und anderer Natur machten jedoch eine Verwirklichung dieses Vorschlages unmöglich.

Es bleibt damit in bezug auf die Qualität des Weizens bei der bisherigen Regelung: der Höchstpreis von \$ 2.05 versteht sich je Bushel Manitoba Nr. 1 oder Amber Durum Nr. 1. Für mindere Grade kann und wird in gegenseitigem Einverständnis ein Qualitätsabzug gemacht; dagegen dürfen für besondere Qualitätseigenschaften (ausnahmsweise hoher Proteingehalt oder überdurchschnittliches Hektolitergewicht) keine Prämien über den Abkommens-Höchstpreis hinaus vereinbart werden.

5. Die neuen Abkommenspreise

Erfolg oder Misserfolg der Verhandlungen hingen letzten Endes davon ab, ob es gelang, eine Einigung über den Abkommensmindest- und -höchstpreis herbeizuführen. Diese schon an und für sich schwierige Aufgabe wurde noch problematischer durch die Notwendigkeit, nicht nur zwei Vertragspartner, sondern 4 Ausfuhrländer und 42 Einfuhrländer mit teilweise vollständig verschiedenen Interessen auf eine einzige Preisformel zu einigen.

Die Preisdiskussion wurde eingeleitet durch ein von der Food and Agriculture Organization (FAO) im April 1952 ausgearbeitetes Gutachten betreffend die Anwendung einer flexibeln Preisformel im Weizenabkommen. Eine derartige Formel hätte nach Ansicht ihrer Verfechter erlaubt, die Abkommenspreise laufend dem veränderten Produktionskostenindices der Weizenexportstaaten einerseits und den Lebenskostenindices einiger ausgewählter Weizenimportstaaten andererseits (darunter auch der Schweiz) anzupassen. Unser Land hat als eines der wenigen Länder, welche zu diesem Vorschlag konkret Stellung nahmen, begründete Bedenken gegen die Anwendung einer solchen flexibeln Preisformel geltend gemacht. Unseres Erachtens bilden die einfache Struktur des Abkommens und die Stabilität seiner Preise gerade eine der Stärken der heutigen Vereinbarung. Im weitem Verlauf der Verhandlungen wurde es dann um die erwähnte gleitende Preisskala stiller und schliesslich sprach niemand mehr davon.

In Washington begannen die Verhandlungen damit, dass die USA, unterstützt von Frankreich, einen neuen Abkommenshöchstpreis von \$ 2.50 und einen Mindestpreis von \$ 1.90 anmeldeten. Kanada und Australien nannten davon abweichend einen Preis von \$ 2.25 im Maximum und \$ 1.75 im Minimum. Am 16. Februar machten die Importstaaten einen Gegenvorschlag auf der Grundlage eines Höchstpreises von \$ 1.95 und eines Mindestpreises von \$ 1.40. Am 6. März erfolgte ein erstes Zugeständnis der Ausfuhrstaaten, indem sie einheitlich auf einen Höchstpreis von \$ 2.15 herunterkamen; die Importstaaten be-

trachteten diese Konzession indessen als ungenügend. Am 17. März erklärte Kanada, unterstützt von Australien, es sei geneigt, gegebenenfalls einen Maximalpreis von \$ 2.10 und einen Minimalpreis von \$ 1.60 anzunehmen. Aber auch dieser Vorschlag fand bei den Importstaaten keine Gnade. Erst als ein Scheitern der Verhandlungen drohte, stimmte ein Grossteil der Einfuhrstaaten einem neuen Höchstpreis von \$ 2.05 und einem Mindestpreis von \$ 1.55 zu. Der Reihe nach akzeptierten dann auch die Ausfuhrländer und schliesslich die restlichen Einfuhrländer diese Preise und nur Grossbritannien als einziger Staat weigerte sich, über einen Ansatz von \$ 2.00 im Maximum hinauszugehen. Die Schweiz nahm bei den Preisverhandlungen zusammen mit Grossbritannien eine sehr zurückhaltende Stellung ein und stimmte schliesslich als eines der letzten Länder dem neuen Höchstpreis von \$ 2.05 zu.

Nachstehend sind die neuen Abkommenspreise für den Bushel (27,1875 kg) bzw. für den Doppelzentner Manitoba Nr. 1 mit dem entsprechenden Höchstpreis des bisherigen Abkommens und mit dem Tagespreis vom 18. April 1953 (Datum des neuen Abkommens) verglichen. Grundlage bilden die Kurse und Notierungen vom 13. April 1953.

Ansätze	Preis des Bushels Manitoba Nr. 1. Parität Fort William/Port Arthur	Preis je 100 kg Manitoba Nr. 1 franko verzollt schweiz. Mühlenstation
	can. \$	sFr.
Maximalpreis des IWA vom 23. März 1949	1.77 ¹⁾	43.12
Neuer Abkommenshöchstpreis	2.01 ^{5/8} 2)	46.12
Neuer Abkommensmindestpreis	1.52 ^{3/8} 3)	38.09
Tagespreis am 18. April 1953	2.16 ^{1/8}	48.48

1) Auf Grundlage der Kursrelation von 100 can. \$ = 101.68 US-\$ berichtigter Grundpreis von can. \$ 1.80.

2) Auf Grundlage der Kursrelation von 100 can. \$ = 101.68 US-\$ berichtigter Grundpreis von can. \$ 2.05.

3) Auf Grundlage der Kursrelation von 100 can. \$ = 101.68 US-\$ berichtigter Grundpreis von can. \$ 1.55.

Es wird hie und da eingewendet, die Vorteile, welche das Weizenabkommen den Importstaaten zu bieten scheine, seien nur imaginär; in Tat und Wahrheit sei es nicht nur ein Instrument der Preisstabilisierung, sondern der Preishochhaltung im Dienste der Exportstaaten. Sobald der Weizenpakt dahinfalle, würden die grossen Exportüberschüsse in USA, Kanada und anderswo zusammen mit dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage sehr bald für eine starke Reduktion der Preisnotierungen an den freien Märkten sorgen. Namentlich Grossbritannien hat diese Auffassung vertreten und betont, die gegenwärtige Marktlage mit Überschüssen in allen Hauptproduktionsgebieten von Weizen sowie die allenthalben verbesserten Produktionsbedingungen berechtigten zu keinem Weizenpreis von über \$ 2.— pro Bushel im Maximum. Die britischen Vertreter erklärten, die amerikanische Subventionspolitik sei eine interne Angelegenheit

der USA; wenn deren Verwaltung den Farmern hohe Preise bezahlen wolle, so sei das ihre Sache. Die Abwälzung der daraus resultierenden Kosten auf den internationalen Weizenmarkt wäre indessen in normalen Zeiten unmöglich und dürfte daher auch nicht im Rahmen des Weizenabkommens praktiziert werden.

Obschon die Ansicht Grossbritanniens viel für sich hat, darf doch nicht übersehen werden, dass es Kanada und Australien mit ihren Exportmonopolen und die Vereinigten Staaten mit der Commodity Credit Corporation wenigstens vorläufig in der Hand haben, die Verkaufspreise auch bei einem Scheitern des Weizenpaktens massgebend zu beeinflussen. Sie besitzen die Möglichkeit, Anbau-restrictionen zu verfügen, die Ausfuhr zu beschränken und durch Öffnung von Vorräten eine künstliche Verknappung an Weizen herbeizuführen und auf diese Weise die Preise hochzuhalten. In diesem Fall könnte die Rechnung, welche Grossbritannien bewegen hat, das Weizenabkommen nicht zu unterzeichnen, schliesslich nicht aufgehen.

Für die Schweiz, die als kleines Einfuhrland ausserstande ist, auf dem Weltmarkt ein entscheidendes Wort mitzureden, bietet sich das Problem anders dar als für Grossbritannien. Wir können dem Abkommen nicht fern bleiben auf die Gefahr hin, in der Folge ausserhalb des Paktens höhere Weizenpreise anlegen zu müssen. Ganz abgesehen davon würde unser Abseitsstehen praktisch ohne Wirkung auf Angebot und Nachfrage der Weizenmärkte und damit auf die Entwicklung der Preise bleiben. Zudem verpflichtet uns ja das Abkommen nicht, Weizen zum Preis von \$ 2.05 zu beziehen. Finden wir dem Weizenrat nicht angehörende Lieferanten, die uns billigere Ware anbieten als beispielsweise die USA, so sind wir durchaus frei, von diesen billigeren Bezugsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Die vorerwähnten Preise verstehen sich alle je Bushel Manitoba Nr. 1, lose, Lager Fort William/Port Arthur und zwar in kanadischer Währung, zur Parität des kanadischen Dollars, wie sie am 1. März 1949 gegenüber dem US-Dollar bestanden hat (100:100). Ändert sich die Relation US-Dollar zum Kanada-Dollar, so erfahren auch die Verkaufspreise Kanadas automatisch eine Korrektur nach oben oder unten. Von Bedeutung ist dabei, dass sich der Minimal- und Maximalpreis des Abkommens auf Ware bezieht, welche in Fort William oder Port Arthur lagert. Es sind dies jene Zentren an den grossen Seen, wo die Getreideströme Kanadas zusammenlaufen und von wo die Ware dann in grossen Sammeltransporten per Schiff oder Bahn nach den Meerhäfen abtransportiert wird. Die Kosten dieser Transporte ans Meer, des Umschlages im Binnen- und Seehafen, die Transportversicherung, in einem gewissen Umfang auch die Lagerkosten usw. sind demnach im Abkommenspreis nicht inbegriffen und werden zum Preis von \$ 2.05 hinzugeschlagen werden müssen. Diesen Umstand haben sich Kanada und nachher auch die übrigen Weizenexportstaaten während der Dauer des ersten Abkommens zunutze gemacht und über den Umweg einer allgemeinverbindlichen Erhöhung der Lagerkosten um 6 kan. cts. pro Bushel (= zum Tageskurs vom 13. April 1953: sFr. —.96 je 100 kg) eine einseitige Erhöhung des Abkommenspreises auf \$ 1.86 durchgesetzt. Um ähnlichen un-

liebsamen Überraschungen vorzubeugen, haben verschiedene Importstaaten, darunter auch die Schweiz, den Antrag gestellt, die kanadischen Paritätspreise für Seedampfer in den Verschiffungshäfen zu fixieren. Auf diese Weise hätten alle Nebenkosten in den Grundpreis eingebaut werden können und eine nachträgliche Erhöhung des Abkommenspreises unter dem Titel gestiegener Lagerkosten im Inland oder Verteuerung der kanadischen Bahntarife usw. wäre ausgeschlossen gewesen. Obschon wir bei den Ausfuhrstaaten mit diesem Vorschlag nicht durchgedrungen sind, gelang es doch, gewisse Kautelen gegen die einseitige Erhöhung der Nebenkosten ins neue Abkommen einzubauen.

6. Wiederverkauf von Abkommensweizen und Quotentransfer

Der Umstand, dass einzelne Einfuhrländer des Abkommens zu hohe Bezugsmengen, andere dagegen zu niedere Quoten besaßen, führte bereits im ersten Vertragsjahr zu Transaktionen, mit dem Zweck, diese Unterschiede auszugleichen. So kaufte beispielsweise die Schweiz im Jahre 1950 von Irland 2 Dampferladungen IWA-Weizen, welchen dieses Land für seinen Eigenbedarf nicht benötigte. Leider kamen dann aber anderwärts beim Weiterverkauf von Abkommensweizen verschiedentlich Missbräuche vor, indem Getreidehändler gewisser Mitgliedstaaten den billig eingekauften Paktweizen mit beträchtlichen Überpreisen an Drittstaaten, teilweise sogar an nicht dem Abkommen angehörende Länder weiterverkauften.

Das neue Abkommen hat nun solchen spekulativen Wiederverkäufen den Riegel gestossen. Sofern ein Importland seine Bezugsrechte in Anwendung von Artikel V geltend macht, können die Exporteure von ihm die Zusicherung verlangen, dass es den so gekauften Weizen nur für den Eigenbedarf oder für Lieferungen im Rahmen seiner normalen und traditionellen Geschäftsbeziehungen verwendet. Andererseits lässt Artikel XI, Absatz 2, einen Quotentransfer zwischen einzelnen Einfuhrstaaten zu. Er hat allerdings zur Voraussetzung, dass eines der betreffenden Länder dem Weizenrat ein Gesuch unterbreitet und die Mehrheit sowohl der Einfuhrstaaten wie auch der Ausfuhrstaaten diesem Begehren zustimmt.

7. Ausübung der Stimmrechte

Sowohl im alten wie auch im neuen Weizenabkommen besitzen die Ausfuhr- und die Einfuhrstaaten je 1000 Stimmen, welche entsprechend den Liefer- und Bezugsmengen auf die verschiedenen Länder aufgeteilt werden. Die Tatsache, dass alle 4 Weizenexporteure bei den Ratsverhandlungen regelmässig vertreten waren, während von den 42 Importeuren stets einzelne fehlten, hatte zur Folge, dass die USA, Kanada, Australien und Frankreich jederzeit eine Mehrheit über die Importstaaten zustande zu bringen vermochten. Um diesem unbefriedigenden Zustand abzuhelfen, wurden verschiedene, teilweise komplizierte Verfahren zur Anpassung der Stimmrechte erwogen. Für den Fall, dass inskünftig Mitgliedstaaten der einen Seite an den Ratsverhandlungen nicht vertreten sind, wird

nun gemäss Artikel XIII, lit. C das Stimmentotal auch der Gegenseite entsprechend reduziert. Damit wird nun zu Beginn jeder Session des Weizenrates eine Stimmgleichheit zwischen Importeuren und Exporteuren hergestellt.

8. Schiedsverfahren

Während der Dauer des ersten Abkommens kam es einige Male vor, dass den Importeuren in gewissen Streitfragen eine geschlossene Front der Exporteure gegenüberstand. Da im bisherigen Vertrag keine Schiedsinstanz vorgesehen war, blieben diese Fragen entweder ungelöst oder wurden von jener Partei zu ihren Gunsten entschieden, welche gerade das Heft in den Händen hatte. Um diesem unbefriedigenden Zustand ein Ende zu bereiten, beantragten verschiedene Länder, darunter auch die Schweiz, das neue Abkommen durch eine Schiedsgerichtsklausel zu ergänzen. Ein spezieller Ausschuss, dem auch der Vertreter der Schweiz angehörte, suchte während längerer Zeit die verschiedenen Meinungen auf einen Nenner zu bringen; aber die Exporteure lehnten es grundsätzlich ab, einem Schiedsverfahren zuzustimmen, bei dem Entscheide des Weizenrates umgestossen werden könnten. Auf Betreiben unseres Delegierten kam dann schliesslich ein Kompromiss in dem Sinne zustande, dass anstelle eines Schiedsgerichts eine unabhängige Expertengruppe tritt, die den Weizenrat bei gewissen Meinungsverschiedenheiten zu beraten hat, ohne ihn jedoch mit ihrem Gutachten irgendwie zu binden (Art. XIX, Absätze 2-4). Auf diese Weise soll vermieden werden, dass gewisse Länder ihre Meinung auf Grund des geltenden Abstimmungsmodus einer Mehrzahl kleiner und an Stimmrechten schwächeren Ländern aufzwingen können.

9. Anpassung der Quoten im Falle von Missernten

Bekanntlich war Australien während der Dauer des ersten Abkommens wegen einer Missernte einmal ausserstande, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen. Es berief sich auf dessen Artikel X und verlangte eine Reduktion seiner Ausfuhrquote unter gleichzeitiger entsprechender Anpassung aller Einfuhrquoten. Bis über dieses Begehren Beschluss gefasst worden war, hatten jedoch verschiedene Importländer ihre Garantiemenge in vollem Umfang bezogen, sodass ihr Anteil nicht mehr gekürzt werden konnte. Es wäre unbillig gewesen, dafür die Einfuhrquoten der noch verbliebenen Importländer in entsprechend grösserem Ausmass zu kürzen. Diese Erfahrung bewog den Weizenrat, den Artikel III durch einen Absatz 9 zu ergänzen, wonach die Importstaaten bis zum 28. Februar jeden Erntejahres nicht mehr als 90 Prozent der garantierten Mengen kaufen dürfen. Die restlichen 10 Prozent werden freigegeben, sofern bis zu diesem Termin von keinem Exportland ein Ernteausfall geltend gemacht wird. Australien hat sich ausserdem in einer Fussnote zu Artikel III, Anhang B, zugunsten des Mutterlandes das Recht vorbehalten, bei Ernteaussfällen zum voraus die Bedürfnisse jener Territorien sicherzustellen, die traditionsgemäss von australischen Weizenlieferungen abhängig sind.

10. Das Funktionieren des Weizenabkommens

Es wäre müssig, sich im Rahmen dieser Botschaft über die völkerrechtliche Natur des internationalen Weizenabkommens äussern zu wollen. Hingegen ist es wohl angebracht, noch einige abschliessende Darlegungen über das Funktionieren des Paktes zu machen. Die Schweiz ist beim Kauf von Weizen trotz Unterzeichnung des Vertrages vom 18. April 1953 weitgehend frei. Die Auffassung, die Importländer des Abkommens seien verpflichtet, ihre Quoten zu einem bestimmten Preis einzudecken, bzw. die Exportländer seien gehalten, ihre Garantiemengen zu diesem Preis zu liefern, ist in dieser allgemeinen Formulierung falsch. Praktisch verhält es sich so: Die Schweiz kann ihre 215 000 Tonnen im IWA kaufen oder auch darauf verzichten; sie kann sie bei einem beliebigen Exportland des Weizenrates beziehen; sie ist unter Vorbehalt des oben unter Ziffer 9 Gesagten frei in der Wahl des Zeitpunktes ihrer Bezüge und des Preises, den sie zu zahlen gewillt ist. Sie könnte beispielsweise mit Kanada irgendeinen Preis zwischen dem Maximal- und dem Minimalpreis vereinbaren und nachher den Kontrakt auf ihre Quote anrechnen lassen. Sie darf aber auch, wenn ihr der Abkommensweizen zu teuer erscheint, von einem Kauf Umgang nehmen. Diese weitgehende Freiheit im Bezug bzw. in der Lieferung von IWA-Weizen erfährt nur eine Einschränkung:

Die Schweiz ist verpflichtet, 215 000 Tonnen Weizen aus dem IWA zu kaufen, wenn ihr die Ware von den Ausfuhrländern zum Minimalpreis angeboten wird, und sie ist berechtigt, von diesen Staaten Lieferung der Ware zu verlangen, wenn sie den Höchstpreis des Abkommens zu bezahlen bereit ist.

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen der beiden Grenzpreise bestehen im Rahmen des Weizenabkommens weder Bezugs- noch Lieferpflichten (siehe Art. III, Absatz 6).

Wie wir in unserer Botschaft vom 21. April 1949 dargelegt haben, kann man das Weizenabkommen mit einem Versicherungsvertrag vergleichen, der dem Importland einen gewissen Teil seines Weizenbedarfes zu einem bestimmten Höchstpreis sichert und dem Exportland den Absatz seiner Überschüsse zu einem festen Mindestpreis garantiert. Vom Standpunkt der Landesversorgung aus fällt dabei namentlich ins Gewicht, dass die für uns wichtigsten Weizenproduktionsländer gegenüber der Schweiz ein langfristiges Lieferungsversprechen eingegangen sind, das wir in bilateralen Vertragsverhandlungen möglicherweise nicht erlangt hätten. Besondere Erwähnung verdient ferner die Tatsache, dass wir einen Grossteil unseres Bedarfes an ausländischem Weizen im Rahmen des Abkommens zu einem stabilen Preis einzudecken vermögen. Damit sind nicht nur die Marktrisiken der Getreideverwaltung bei ihren Einkäufen weitgehend ausgeschaltet, sondern es ist auch eine günstige Ausgangslage geschaffen für einen geregelten Abbau der aus dem Krieg noch verbliebenen vollmachtenrechtlichen Massnahmen.

IV.

Solange die Getreideverwaltung das alleinige Einfuhrrecht für Mahlweizen besitzt, besteht für eine reibungslose Erfüllung des Weizenpaktes jede Gewähr. Sofern aber die Einfuhr von Brotgetreide im Verlaufe der nächsten 3 Jahre freigegeben werden sollte, kann diese Garantie nicht mehr bedingungslos übernommen werden. Wenn der Abkommensweizen dannzumal billiger ist als die Ware am freien Markt, wird jeder Importeur darnach trachten, möglichst viel Weizen zulasten des Weizenabkommens zu beziehen. Sollen Mißstände vermieden werden, wie sie seinerzeit in Belgien nach Freigabe der Einfuhr auftraten, so wird eine Kontingentierung der IWA-Bezüge nicht zu vermeiden sein. Fällt umgekehrt der Preis am freien Markt unter den Mindestpreis des Abkommens (\$ 1.55 je Bushel Manitoba Nr. 1), so wird der Bundesrat nicht darum herumkommen, Pflichtbezüge anzuordnen. Schliesslich wird auch verhindert werden müssen, dass der billig eingekaufte IWA-Weizen mit Gewinn wieder ins Ausland verkauft wird und wir damit der Vorteile des Abkommens verlustig gehen.

Das würde, falls das Einfuhrmonopol für Brotgetreide aufgehoben wird, eine behördliche Einschränkung der verfassungsmässig garantierten Handelsfreiheit der Getreideimporteure bedingen und den Erlass eines sich auf Artikel 28 BV stützenden, dem Referendum unterstehenden Bundesbeschlusses erfordern. Er hätte als Ausführungsgesetz neben den, Gegenstand dieser Botschaft bildenden Bundesbeschluss zu treten, worin das Parlament den Beitritt der Schweiz zu einem verlängerten Weizenabkommen genehmigt.

V.

Damit die Schweiz ihre vertraglichen Rechte aus dem neuen Abkommen wird geltend machen können, muss sie die Übereinkunft bis zum 15. Juli 1953 ratifizieren. Hält sie diese Frist nicht ein, so besteht keine Gewähr dafür, dass sie ihre Bezüge an billigem Paktweizen ohne Unterbruch wird fortsetzen können. Die Nichtunterzeichnung des Vertrages durch Grossbritannien wird wahrscheinlich gewisse Auswirkungen haben auf Indien, Neuseeland und höchstwahrscheinlich auch auf Australien. Kenner der Verhältnisse rechnen sogar mit der Möglichkeit, dass Kanada die Höhe seiner Lieferquote erneut in Erwägung ziehen wird. Die Dinge könnten unter diesen Umständen leicht wieder einen Verlauf nehmen wie 1948. Die Schweiz hatte damals mit vielen andern Staaten das Weizenabkommen vom 6. März unterzeichnet und nach Genehmigung durch die eidgenössischen Räte ratifiziert. Entgegen allen Erwartungen trat es dann aber nicht in Kraft, weil ihm der Senat der Vereinigten Staaten die Zustimmung versagte.

Trotz dieser Möglichkeit schien es uns geboten, die Vorarbeiten für eine Genehmigung des verlängerten Weizenabkommens in der Junisession sowie für eine möglichst baldige Ratifikation fortzusetzen und alles zu unternehmen,

um eine ununterbrochene Versorgung der Schweiz mit möglichst billigem Weizen sicherzustellen. Sollte es sich vor Beginn der Junisession zeigen, dass mit einem Inkrafttreten des revidierten und verlängerten Weizenabkommens trotz Erfüllung der formellen Voraussetzungen nicht zu rechnen ist, so würden wir uns gestatten, erneut auf die Sache zurückzukommen.

Wir ersuchen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, dem nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zuzustimmen, und benützen den Anlass, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Mai 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Rubattel

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Internationalen Weizenabkommens

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1953,

beschliesst:

Art. 1

Das am 18. April 1953 in Washington abgeschlossene Abkommen über die Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Er ist ermächtigt, die Beteiligungsmenge der Schweiz nötigenfalls angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.

Abkommen
über
**die Revision und Erneuerung des Internationalen
Weizenabkommens**

Die Signatar-Staaten des vorliegenden Abkommens, erwägend, dass das am 23. März 1949 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Internationale Weizenabkommen geschlossen wurde, um die ernstlichen Schwierigkeiten zu überwinden, die für Produzenten und Konsumenten durch grosse Überschüsse oder empfindliche Knappheit entstehen, und

erwägend, dass die Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens, mit bestimmten Abänderungen, für eine weitere Periode wünschenswert ist,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke das vorliegende Abkommen über die Revision und Erneuerung des internationalen Weizenabkommens zu treffen und haben vereinbart, was folgt:

1. Teil

Allgemeines

Art. I

Zweck

Das vorliegende Abkommen bezweckt, den Einfuhrländern Weizen zuzuführen und den Ausfuhrländern Märkte zu angemessenen und stabilen Preisen zu sichern.

Art. II

Definitionen

1. Für dieses Abkommen gelten folgende Definitionen:

Als Konsultativkomitee für Paritätspreise wird das gemäss Artikel XV eingesetzte Komitee bezeichnet.

Ein Bushel entspricht gewichtsmässig 60 englischen Pfund.

Unter Lagerspesen versteht man die Kosten, die für Lagerung, Zinsverlust und Versicherung bei der Lagerhaltung von Weizen entstehen.

c und *f* bedeutet Warenpreis inklusive Fracht.

Unter Rat ist der internationale Weizenrat, der gemäss Artikel XIII konstituiert wird, zu verstehen.

Erntejahr bedeutet die Zeitdauer vom 1. August bis 31. Juli, ausgenommen in Artikel VII, wo es für Australien die Zeitdauer vom 1. Dezember bis 30. November und für die Vereinigten Staaten von Amerika die Zeitdauer vom 1. Juli bis 30. Juni bedeutet.

Das Exekutivkomitee ist das gemäss Artikel XIV eingesetzte Komitee.

Ausfuhrland bedeutet, je nach dem Zusammenhang: *a.* entweder die Regierung einer der im Anhang B zu Artikel III aufgeführten Staaten, welche das vorliegende Abkommen angenommen oder sich ihm angeschlossen hat und nicht davon zurückgetreten ist, oder *b.* diesen Staat selbst und diejenigen Gebiete, für welche die Rechte und Pflichten seiner Regierung gemäss vorliegendem Abkommen gelten.

Faq bedeutet gute Mittelqualität.

Fob bedeutet kostenfrei verladen Seedampfer.

Unter Garantiequote versteht man die Ankäufe, zu denen sich ein Einfuhrland, und die Verkäufe, zu denen sich ein Ausfuhrland für ein Erntejahr verpflichtet hat.

Einfuhrland bedeutet je nach dem Zusammenhang: *a.* entweder die Regierung einer der im Anhang A zu Artikel III aufgeführten Staaten, welche das vorliegende Abkommen angenommen oder sich ihm angeschlossen hat und nicht davon zurückgetreten ist, oder *b.* diesen Staat selbst und diejenigen Gebiete, für welche die Rechte und Pflichten seiner Regierung gemäss vorliegendem Abkommen gelten.

In den Vermarktungskosten sind alle üblichen Belastungen eingeschlossen, die bei der Beschaffung, Vermarktung, Verschiffung und dem Transport der Ware entstehen.

Eine Metertonne entspricht 36,74371 Bushels.

Unter Weizen alter Ernte versteht man Weizen, der mehr als zwei Monate vor Beginn des für das betreffende Ausfuhrland gültigen Erntejahres geerntet wurde.

Als Territorium eines Ausfuhr- oder Einfuhrlandes wird jedes Gebiet bezeichnet, für welches die seiner Regierung aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten gemäss Artikel XXIII gelten.

Eine Transaktion bedeutet je nach dem Zusammenhang entweder einen Verkauf von Weizen zur Einfuhr in ein Einfuhrland, welcher von einem Ausfuhrland ausgeführt oder zur Ausfuhr bereitgestellt wird, oder die so verkaufte Menge Weizen. Wo in diesem Abkommen von einer Transaktion zwischen einem Ausfuhr- und Einfuhrland die Rede ist, sind darunter nicht nur Transaktionen zwischen den Behörden der betreffenden Länder, sondern auch solche

des Privathandels unter sich und zwischen Privathandel und Behörde verstanden. Im Begriff «Behörde» ist immer auch die Behörde jeden Gebietes inbegriffen, für welches die Regierungen, die das Abkommen angenommen haben oder ihm beigetreten sind, die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten gemäss Artikel XXIII anwendbar erklärt haben.

Unerfüllte Garantiequote bedeutet, im Falle eines Exportstaates, die Differenz zwischen den vom Rate gemäss Artikel IV für diesen Staat für ein Erntejahr registrierten Mengen und den garantierten Verkäufen für das gleiche Erntejahr, und, im Falle eines Importstaates, die Differenz zwischen den vom Rate gemäss Artikel IV für diesen Staat für ein Erntejahr registrierten Mengen und demjenigen Teil seiner garantierten Käufe für das gleiche Erntejahr, welche er zur gegebenen Zeit unter Berücksichtigung von Ziffer 9 des Artikels III zu kaufen berechtigt ist.

Weizen bedeutet, ausgenommen in Artikel VI, immer Körnerweizen oder Weizenmehl.

2. In allen Berechnungen, die sich auf die Garantiekäufe oder -verkäufe beziehen, entsprechen 72 Gewichtseinheiten Weizenmehl immer 100 Gewichtseinheiten Weizen, sofern der Rat nicht anders entscheidet.

2. Teil

Rechte und Pflichten

Art. III

Garantiekäufe und Garantieverkäufe

1. Die Weizenmengen, welche im Anhang A zum vorliegenden Artikel für jedes Einfuhrland vermerkt sind, stellen die Garantiekäufe der betreffenden Länder für jedes der 3 in dieses Abkommen einbezogenen Erntejahre dar, vorbehältlich allfälliger Erhöhungen oder Verminderungen gemäss den Bestimmungen im 3. Teil dieses Abkommens.

2. Die Weizenmengen, welche in Anhang B zum vorliegenden Artikel für jedes Ausfuhrland vermerkt sind, stellen die Garantieverkäufe der betreffenden Länder für jedes der 3 in dieses Abkommen einbezogenen Erntejahre dar, vorbehältlich allfälliger Erhöhungen oder Verminderungen gemäss den Bestimmungen im 3. Teil dieses Abkommens.

3. Die Garantiekäufe eines Einfuhrlandes stellen die Maximalmenge von Weizen dar, welche unter Vorbehalt des Abzuges von bereits gemäss Artikel IV unter Anrechnung auf dessen Garantiekäufe eingetragenen Transaktionen

- a. das betreffende Einfuhrland, wenn es gemäss Artikel V vom Rate dazu aufgefordert wird, zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen von den Ausfuhrländern kaufen muss, oder
- b. die Ausfuhrländer, wenn sie gemäss Artikel V vom Rate dazu aufgefordert werden, dem betreffenden Einfuhrlande zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen verkaufen müssen.

4. Die Garantieverkäufe eines Ausfuhrlandes stellen die Maximalmenge Weizen dar, welche unter Vorbehalt des Abzuges von bereits gemäss Artikel IV unter Anrechnung auf dessen Garantieverkäufe eingetragenen Transaktionen

- a. das betreffende Ausfuhrland, wenn es gemäss Artikel V vom Rate dazu aufgefordert wird, zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen den Einfuhrländern verkaufen muss, oder
- b. die Einfuhrländer, wenn sie gemäss Artikel V vom Rate dazu aufgefordert werden, vom betreffenden Ausfuhrland zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen kaufen müssen.

5. Wenn ein Einfuhrland Schwierigkeiten hat, sein Recht auszuüben, um Weizen unter Anrechnung auf seine unerfüllte Garantiequote zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen zu kaufen, oder wenn ein Ausfuhrland Schwierigkeiten hat, sein Recht auszuüben, um Weizen unter Anrechnung auf seine unerfüllte Garantiequote zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen zu verkaufen, so kann es sich an das in Artikel V festgelegte Verfahren halten.

6. Die Ausfuhrländer sind durch das vorliegende Abkommen nur dann zum Verkaufe von Weizen verpflichtet, wenn sie gemäss Artikel V ausdrücklich dazu aufgefordert werden, und zwar nur zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen. Die Einfuhrländer sind durch das vorliegende Abkommen nur dann zum Ankaufe von Weizen verpflichtet, wenn sie gemäss Artikel V ausdrücklich dazu aufgefordert werden, und zwar nur zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen.

7. Wenn Weizenmehl von einem Ausfuhrland an ein Einfuhrland unter Anrechnung an die Garantiequote geliefert wird, so soll für jede Transaktion die Menge zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden, es wäre denn, dass das unter Artikel V vorgesehene Verfahren in Kraft tritt.

8. Den Ausfuhr- und Einfuhrländern steht es frei, ihre Verpflichtungen auf Grund der Garantiequoten durch Vermittlung des Privathandels oder auf andere Weise zu erfüllen. Keine Bestimmung dieses Abkommens darf so ausgelegt werden, dass der Privathändler von der Beobachtung irgendeiner Gesetzesvorschrift oder Verordnung, der er sich sonst zu unterziehen hätte, befreit würde.

9. Kein Einfuhrland darf ohne Genehmigung des Rates unter diesem Abkommen mehr als 90% seiner für jedes Erntejahr geltenden Garantiequote vor dem 28. Februar des betreffenden Erntejahres kaufen.

Anhang A zu Artikel III
Garantiekäufe

Erntejahr 1. August bis 31. Juli	1953/54	1954/55	1955/56	Entspricht Anzahl Bushels für jedes Erntejahr
	1000 Tonnen à 1000 kg			
Ägypten	400	400	400	14 697 484
Belgien	615	615	615	22 597 982
Bolivien	95	95	95	3 490 652
Brasilien	960	360	360	13 227 736
Ceylon	255	255	255	9 369 646
Costa Rica	35	35	35	1 286 030
Dänemark	50	50	50	1 837 185
Deutschland	1 500	1 500	1 500	55 115 565
Dominikanische Republik	26	26	26	955 336
Ecuador	35	35	35	1 286 030
El Salvador	20	20	20	734 874
Griechenland	950	850	850	12 860 299
Grossbritannien	4 819	4 819	4 819	177 067 939
Guatemala	25	25	25	918 593
Haiti	45	45	45	1 653 467
Honduras	15	15	15	551 156
Indien	1 500	1 500	1 500	55 115 565
Indonesien	142	142	142	5 217 607
Irland	275	275	275	10 104 520
Island	11	11	11	404 181
Israel	215	215	215	7 899 898
Italien	850	850	850	31 232 154
Japan	1 000	1 000	1 000	36 743 710
Kuba	202	202	202	7 422 229
Libanon	75	75	75	2 755 778
Liberia	2	2	2	73 487
Mexiko	415	415	415	15 248 640
Neuseeland	160	160	160	5 878 994
Nicaragua	10	10	10	367 437
Niederlande	675	675	675	24 802 004
Norwegen	230	230	230	8 451 053
Österreich	250	250	250	9 135 927
Panama	20	20	20	734 874
Peru	185	185	185	6 797 586
Philippinen	236	236	236	8 671 515
Portugal	175	175	175	6 430 149
Saudi-Arabien	60	60	60	2 204 623
Spanien	145	145	145	5 327 838
Südafrika	320	320	320	11 757 987
Schweden	25	25	25	918 593
Schweiz	215	215	215	7 899 898
Venezuela	170	170	170	6 246 431
Total (42 Staaten)	16 208	16 208	16 208	595 542 052

Anhang B zu Artikel III
Garantieverkäufe

Erntejahr 1. August bis 31. Juli	1953/54	1954/55	1955/56	Entspricht Anzahl Bushels für jedes Erntejahr
	1000 Tonnen à 1000 kg			
Australien ¹⁾	2 041	2 041	2 041	75 000 000
Kanada	6 804	6 804	6 804	250 000 000
Frankreich	10	10	10	367 437
USA	7 353	7 353	7 353	270 174 615
Total	16 208	16 208	16 208	595 542 052

¹⁾ Falls Australien wegen einer Missernte die Bestimmungen von Artikel X anruft, so wird anerkannt werden, dass bestimmte Märkte zufolge ihrer geographischen Lage bezüglich der Lieferung von Weizen und Mehl traditionell von Australien abhängig sind. Die Notwendigkeit, diese Bedürfnisse zu befriedigen, wird in Berücksichtigung gezogen, wenn der Rat darüber befindet, ob Australien die garantierten Verkäufe gemäss vorliegendem Abkommen in irgendeinem Erntejahr auszuführen in der Lage ist.

Art. IV

Die Eintragung von Transaktionen in das Garantiequotenregister

1. Der Rat muss für jedes Erntejahr alle Transaktionen und Teiltransaktionen in Weizen, welche den unter Anhang A und B zu Artikel III aufgeführten Garantiequoten angerechnet werden, in ein Register eintragen.

2. Eine Transaktion oder eine Teiltransaktion mit Körnerweizen zwischen einem Ausfuhr- und Einfuhrland wird unter Anrechnung auf deren Garantiequoten für das laufende Erntejahr registriert

a. unter der Voraussetzung, *aa.* dass der dabei bezahlte Preis nicht höher resp. nicht niedriger ist als der für das betreffende Erntejahr gemäss Artikel VI gültige Höchst- resp. Mindestpreis und *bb.* dass die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer nicht übereingekommen sind, die Transaktion nicht zu registrieren;

b. in dem Umfange, als *aa.* die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer über unerfüllte Garantiequoten für das betreffende Erntejahr verfügen, und *bb.*, wenn der für die Transaktion vorgesehene Zeitpunkt der Verladung in das betreffende Erntejahr fällt.

3. Eine Transaktion oder Teiltransaktion für Käufe und Verkäufe von Weizen darf unter Anrechnung an die Garantiequoten der betreffenden Ausfuhr- und Einfuhrländer gemäss den in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen registriert werden, auch wenn das Geschäft vor Hinterlegung der Ratifikationsurkunden für dieses Abkommen durch eines oder beide dieser Länder abgeschlossen wurde.

4. Enthält ein privater Vertrag oder eine behördliche Vereinbarung betreffend Kauf und Verkauf von Weizenmehl eine diesbezügliche Klausel oder teilen die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer dem Rate mit, sie hätten vereinbart, dass der Preis für dieses Weizenmehl den gemäss Artikel VI gültigen Preisen entspreche, so muss die diesem Weizenmehl entsprechende Menge Körnerweizen in das Register des Rats unter Anrechnung auf die Garantiequoten der betreffenden Länder eingetragen werden, wenn die im Abschnitt 2, Buchstaben *a.*, *aa.* und *b.*, des vorliegenden Artikels angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Wenn der private Vertrag oder die behördliche Vereinbarung keine Klausel obenerwähnter Natur enthält und die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer sich nicht darüber verständigen können, dass der Preis des Weizenmehles den gemäss Artikel VI gültigen Preisen entspreche, so kann jedes der beiden Länder den Entscheid des Rates anrufen, sofern sie nicht vereinbaren, auf die Registrierung der dem Weizenmehl entsprechenden Menge Körnerweizen zu verzichten. Stellt der Rat nach Prüfung eines solchen Ansuchens fest, dass der strittige Weizenmehlpreis den gemäss Artikel VI gültigen Preisen entspricht, so wird die dem Weizenmehl entsprechende Menge Körnerweizen unter Anrechnung auf die Garantiequoten der beteiligten Länder in das Register eingetragen, wenn die Bedingungen unter Abschnitt 2, Buchstabe *b.* des vorliegenden Artikels erfüllt sind.

Bei einem gegenteiligen Entscheid des Rates erfolgt kein Eintrag ins Register.

5. Sind die in den Ziffern 2 oder 4 dieses Artikels enthaltenen Bedingungen, mit Ausnahme von Ziffer 2, Buchstaben *b. bb.*, erfüllt, so kann der Rat die Eintragung von Transaktionen auf Anrechnung an die Garantiequoten für ein Erntejahr zulassen, wenn

- a.* die in der Transaktion erwähnte Ladeperiode innerhalb einer angemessenen, vom Rate festzusetzenden Zeitspanne, bis zu einem Monat vor oder nach Ende des betreffenden Erntejahres liegt, und
- b.* das betreffende Ausfuhr- und Einfuhrland damit einverstanden sind.

6. Der Rat erstellt ein Reglement über das Vorgehen bei der Anmeldung und Registrierung von Transaktionen, welche auf die Garantiequoten angerechnet werden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zu berücksichtigen:

- a.* Jede Transaktion oder Teiltransaktion zwischen einem Ausfuhr- und einem Einfuhrlande, die gemäss Ziffern 2, 3 und 4 dieses Artikels auf die Garantiequoten dieser Länder angerechnet werden kann, ist dem Rate von einem oder beiden beteiligten Länder unter Beachtung der vom Rate im Reglement festzusetzenden Fristen und Vorschriften zu melden.
- b.* Wenn die Meldung formgerecht gemäss den Bestimmungen von Ziffer 6, Buchstabe *a.*, dieses Artikels erfolgt ist, so muss jede Transaktion oder Teiltransaktion in das Garantiequotenregister des Rates unter Anrechnung auf die Garantiequoten des Ausfuhr- und Einfuhrlandes, zwischen welchen die Transaktion getätigt wurde, eingetragen werden.

- c. Der Rat schreibt in seinem Reglement die Reihenfolge vor, in welcher Transaktionen oder Teiltransaktionen in das Garantiequotenregister des Rates eingetragen werden.
 - d. Der Rat muss innert einer im Reglement festzulegenden Frist jedem Ausfuhr- und Einfuhrlande die Eintragung der es betreffenden Transaktion oder Teiltransaktion in das Garantiequotenregister mitteilen.
 - e. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland innert der vom Rate in seinem Reglement vorzuschreibenden Rekursfrist in irgendeiner Hinsicht Einsprache gegen die Eintragung einer seiner Transaktionen oder Teiltransaktionen in das Garantiequotenregister des Rates erhebt, so überprüft der Rat die Angelegenheit. Wenn er erkennt, dass die Einsprache berechtigt ist, muss er den Eintrag entsprechend korrigieren.
 - f. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland glaubt, dass nur ein Teil der bereits im Garantiequotenregister des Rates für das laufende Erntejahr eingetragenen Weizenmenge innerhalb des betreffenden Erntejahres verladen werden kann, so kann es verlangen, dass der Rat eine entsprechende Reduktion der im Register eingetragenen Menge vornimmt. Der Rat überprüft die Angelegenheit, und wenn er erkennt, dass das Ansuchen berechtigt ist, so muss er die Eintragung entsprechend korrigieren.
 - g. Weizen, welchen ein Einfuhrland von einem Ausfuhrland kauft und einem andern Einfuhrland weiterverkauft, kann, im Einverständnis beider beteiligten Einfuhrländer, auf die unerfüllten Garantiekäufe desjenigen Einfuhrlandes angerechnet werden, welches den Weizen schliesslich erhält; Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Reduktion der Menge vorgenommen wird, die auf Rechnung des ersten Einfuhrlandes im Garantiequotenregister eingetragen ist.
 - h. Der Rat erstattet allen Ausfuhr- und Einfuhrländern wöchentlich oder in den im Reglement vorzuschreibenden Zeitintervallen Bericht über den Stand der im Garantiequotenregister eingetragenen Mengen.
 - i. Der Rat benachrichtigt sofort alle Ausfuhr- und Einfuhrländer, wenn die Garantiequote eines Ausfuhr- oder Einfuhrlandes für ein Erntejahr erfüllt ist.
7. Jedem Ausfuhr- und Einfuhrlande kann bei der Erfüllung seiner Garantiequote eine Toleranzmenge zugebilligt werden, deren Höhe vom Rate auf Grund seiner Garantiequote und anderer zur Sache gehörender Faktoren festgesetzt wird.

Art. V

Geltendmachung der Ansprüche

1. a. Stösst ein Einfuhrland beim Einkauf seiner unerfüllten Garantiequote für ein bestimmtes Erntejahr zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen auf Schwierigkeiten, so kann es den Beistand des Rates anfordern, um die gewünschten Käufe zu tätigen.

b. Innert 3 Tagen nach Empfang eines solchen Gesuches (gemäss Buchstabe a.) gibt der Sekretär des Rates den Ausfuhrländern mit unerfüllten Garantiequoten den Umfang der unerfüllten Garantiequote des Gesuchstellers bekannt und fordert sie auf, Weizen zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen zu offerieren.

c. Wenn innert 14 Tagen nach der Mitteilung des Sekretärs (gemäss Buchstabe b.) nicht die ganze unerfüllte Garantiequote des betreffenden Einfuhrlandes oder so viel davon offeriert wurde, als der Rat im Zeitpunkte der Gesuchstellung als angemessen betrachtet, so bestimmt der Rat so rasch als möglich

aa. die Quantitäten

und auf Verlangen ebenfalls

bb. die Handelssorte und die Qualität des Körnerweizens und/oder Weizenmehls, welche alle Ausfuhrländer oder ein bestimmtes Ausfuhrland zum Verkauf mit Verladung während des betreffenden Erntejahres oder innerhalb einer vom Rate festzusetzenden spätem Zeitspanne, welche indessen einen Monat nicht übersteigen darf, anzubieten haben.

Der Rat wird über aa. und bb. erst entscheiden nach Erhalt einer auf Verlangen abzugebenden Zusicherung, dass der Weizen oder das Weizenmehl für den Verbrauch im Einfuhrland oder für normalen oder traditionellen Handel bestimmt ist. Er hat ferner alle Tatsachen zu würdigen, welche ihm die Ausfuhr- oder Einfuhrländer zur Prüfung unterbreiten. Dabei soll er besonders das Industrie-Programm eines Landes und die bisher üblichen Einfuhren von Weizenmehl und Körnerweizen und deren Verhältnis zueinander, wie sie vom betreffenden Einfuhrland normalerweise getätigt wurden, berücksichtigen.

d. Jedes Ausfuhrland, das gemäss Buchstabe c. vom Rate dazu aufgefordert wird, muss innert 30 Tagen dem vorstellig gewordenen Einfuhrlande die vom Rate bezeichnete Menge Weizen und/oder Weizenmehl zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen zur Verladung während der unter Buchstabe c., bb. genannten Frist offerieren. Vereinbaren die beiden beteiligten Länder nichts anders, so gelten in bezug auf die Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, die gleichen Bedingungen, wie sie allgemein zwischen den beiden Ländern im Momente des Geschäftsabschlusses bestehen. Können sich ein Ausfuhr- und ein Einfuhrland, die bisher noch keine Handesbeziehungen unterhielten, über die Währung, in welcher die Zahlungen zu leisten sind, nicht einigen, so entscheidet der Rat.

e. Entsteht bei einer Transaktion, die gemäss Buchstabe c. auf Aufforderung des Rates hin getätigt wird, zwischen den beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländern eine Meinungsverschiedenheit über den Umfang des Weizenmehlanteiles oder über die Übereinstimmung des Preises für das in Frage stehende Weizenmehl mit den gemäss Artikel VI gültigen Weizenhöchstpreisen oder über die Bedingungen, zu welchen der Körnerweizen und/oder das Weizenmehl gekauft und verkauft werden sollen, so ist die Angelegenheit dem Rate zum Entscheide zu unterbreiten.

2. a. Stösst ein Ausfuhrland beim Verkaufe seiner unerfüllten Garantiequote für irgendein Erntejahr zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen auf Schwierigkeiten, so kann es jederzeit den Beistand des Rates anfordern, um die gewünschten Verkäufe zu tätigen.

b. Innert 3 Tagen nach Empfang eines solchen Gesuches (gemäss Buchstabe a.) gibt der Sekretär des Rates den Einfuhrländern mit unerfüllten Garantiequoten den Umfang der unerfüllten Garantiequote des Gesuchstellers bekannt. Gleichzeitig fordert er sie auf, Weizen zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen anzukaufen.

c. Wenn innert 14 Tagen nach der Mitteilung des Sekretärs (gemäss Buchstabe b.) nicht die ganze unerfüllte Garantiequote des betreffenden Ausfuhrlandes oder so viel davon gekauft wurde, als der Rat im Zeitpunkte der Gesuchstellung als angemessen betrachtet, so bestimmt der Rat so rasch als möglich

aa. die Quantitäten
und auf Verlangen ebenfalls

bb. die Handelssorte und die Qualität des Körnerweizens und/oder Weizenmehls, welche alle Einfuhrländer oder ein bestimmtes Einfuhrland mit Verladung während des betreffenden Erntejahres oder innerhalb einer vom Rate festzusetzenden späteren Zeitspanne, welche indessen einen Monat nicht übersteigen darf, zu kaufen haben.

Beim Entscheid über aa. und bb. hat der Rat alle Tatsachen zu würdigen, welche ihm die Ausfuhr- und Einfuhrländer zur Prüfung unterbreiten. Dabei soll er besonders das Industrie-Programm eines Landes und die bisher üblichen Einfuhren von Weizenmehl und Körnerweizen und deren Verhältnis zueinander, wie sie von den betreffenden Einfuhrländern normalerweise getätigt werden, berücksichtigen.

d. Jedes Einfuhrland, das gemäss Buchstabe c. vom Rate dazu aufgefordert wird, muss innert 90 Tagen dem vorstellig gewordenen Ausfuhrland eine Kaufofferte für die vom Rate bezeichnete Menge Weizen und/oder Weizenmehl zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen zur Verladung während der unter Buchstabe c., bb. genannten Frist unterbreiten. Vereinbaren die beiden beteiligten Länder nichts anderes, so gelten in bezug auf die Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, die gleichen Bedingungen, wie sie allgemein zwischen den beiden Ländern im Momente des Geschäftsabschlusses bestehen. Können sich ein Ausfuhr- und ein Einfuhrland, die bisher noch keine Handelsbeziehungen unterhielten, über die Währung, in welcher die Zahlungen zu leisten sind, nicht einigen, so entscheidet der Rat.

e. Entsteht bei einer Transaktion, die gemäss Buchstabe c. auf Aufforderung des Rates hin getätigt wird, zwischen den beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländern eine Meinungsverschiedenheit über den Umfang des Weizenmehlanteiles oder über die Übereinstimmung des Preises für das in Frage stehende Weizenmehl mit den gemäss Artikel VI gültigen Weizenhöchstpreisen oder

über die Bedingungen, zu welchen der Körnerweizen und/oder das Weizenmehl gekauft und verkauft werden sollen, so ist die Angelegenheit dem Rate zum Entscheide zu unterbreiten.

3. Port Churchill gilt für diesen Artikel nicht als Verschiffungshafen.

Art. VI

Preise

1. a. Die Basismindest- und -höchstpreise sind für die Geltungsdauer dieses Abkommens wie folgt festgesetzt:

Mindestpreis	\$ 1.55
Höchstpreis	\$ 2.05

Diese Preise verstehen sich je Bushel für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur, berechnet in kanadischer Währung zur Parität des kanadischen Dollars, wie sie für die Zwecke des internationalen Währungsfonds am 1. März 1949 festgelegt wurden. In den Basismindest- und -höchstpreisen und in jenen Paritätspreisen, von denen hienach die Rede ist, sind Lagergebühren und Vermarktungskosten, wie sie gegebenenfalls zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden, nicht inbegriffen.

b. Allfällige zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarte Lagergebühren gehen erst nach Ablauf eines im Kaufvertrag für den Weizen anzugebenden Termins auf Rechnung des Käufers.

2. Es gelten folgende Paritätshöchstpreise für Weizen, lose:

a. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, fob Lager Vancouver, ist gleich dem gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur.

b. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Port Churchill (Manitoba) entspricht im Bestimmungsland dem c und f-Gegenwert des gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreises für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Fort William/Port Arthur. Der Berechnung sind die dannzumal geltenden Transportkosten und Wechselkurse zugrunde zu legen.

c. Der Paritätshöchstpreis für faq-Weizen, Lager australische Meerhäfen, ist gleich dem gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur, umgerechnet in australische Währung zum dannzumal geltenden Wechselkurs.

d. Der Paritätshöchstpreis für französischen Weizen nach Muster (Mindest-Hektolitergewicht 76 kg, Mindest-Proteingehalt 10%, Höchstbesatz 2%, Höchst-Wassergehalt 15%), Lager französische Häfen, ist gleich dem gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreise für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur, umgerechnet in französische Währung zum dannzumal geltenden Wechselkurs.

e. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Hard Winter Weizen, fob Golf- oder Atlantikhäfen der USA, entspricht im Bestimmungsland dem c- und f-Gegenwert des gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreises für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Fort William/Port Arthur. Bei der Berechnung sind die dannzumal geltenden Transportkosten und Wechselkurse zugrunde zu legen, und dort, wo Qualitätsunterschiede anerkannt sind, können diese nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Ausfuhr- und Einfuhrland im Preise berücksichtigt werden.

f. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Soft White Weizen oder Nr. 1 Hard Winter Weizen, Lager Pazifikhäfen der USA, ist gleich dem gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur, umgerechnet zum dannzumal geltenden Wechselkurs, wobei Qualitätsunterschiede nach gegenseitiger Verständigung der betreffenden Ausfuhr- und Einfuhrländer im Preise berücksichtigt werden können.

3. Als Paritätsmindestpreise für Weizen, lose, für:

- a. Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, fob Vancouver;
- b. Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, fob Port Churchill (Manitoba);
- c. faq-Weizen, fob Australien;
- d. Französischer Weizen nach Muster (Mindest-Hektolitergewicht 76 kg, Mindest-Proteingehalt 10%, Höchstbesatz 2% und Höchst-Wassergehalt 15%), fob französische Häfen;
- e. Nr. 1 Hard Winter Weizen, fob Golf- oder Atlantikhäfen der USA;
- f. Nr. 1 Soft White Weizen oder Nr. 1 Hard Winter Weizen, fob Pazifikhäfen der USA;

gelten die fob-Preise Vancouver, bzw. Port Churchill, bzw. Australien, bzw. Frankreich, bzw. Golf- und Atlantikhäfen der USA, bzw. Pazifikhäfen der USA, welche im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland dem c- und f-Gegenwert des gemäss Ziffer 1 oben für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur gültigen Mindestpreise entsprechen. Der Berechnung sind die dannzumal geltenden Transportkosten und Wechselkurse zugrunde zu legen, und dort, wo Qualitätsunterschiede anerkannt sind, können diese nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Ausfuhr- und Einfuhrland im Preise berücksichtigt werden.

4. Das Exekutivkomitee kann, nach Rücksprache mit dem Konsultativkomitee für Paritätspreise, die Paritätsmindest- und -höchstpreise für andere als die oben erwähnten Verschiffungsorte festsetzen. Es kann auch irgendeine Weizensorte, die in den Ziffern 2 und 3 oben nicht aufgeführt ist, anerkennen und die ihr entsprechenden Paritätsmindest- und -höchstpreise festsetzen. Bis zur erfolgten Anerkennung einer Weizensorte, für welche noch keine Paritätspreise festgesetzt sind, werden provisorische Mindest- und Höchstpreise bestimmt. Als Vergleichsbasis für die Festsetzung dieser provisorischen Preise

dienen die Mindest- oder Höchstpreise derjenigen anerkannten Weizensorte, welche der in Frage stehenden am ähnlichsten ist. Dabei können angemessene Zuschläge oder Abzüge gemacht werden.

5. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland dem Exekutivkomitee darlegt, dass ein gemäss den Ziffern 2, 3 oder 4 oben festgesetzter Paritätspreis im Hinblick auf die bestehenden Transportkosten oder Wechselkurse oder Marktzuschläge oder -abzüge nicht mehr angemessen ist, so muss das Exekutivkomitee die Angelegenheit überprüfen. Es kann nach Beratung mit dem Konsultativkomitee für Paritätspreise die ihm wünschenswert erscheinende Anpassung anordnen.

6. Wenn eine Meinungsverschiedenheit über die Frage der in den Ziffern 4 und 5 oben erwähnten Zuschläge oder Abzüge zu den gemäss Ziffern 2, 3 und 4 oben festgesetzten Paritätspreisen einer Weizensorte entsteht, so muss das Exekutivkomitee, wenn es von einem der interessierten Ausfuhr- oder Einfuhrländer dazu aufgefordert wird, nach Beratung mit dem Konsultativkomitee für Paritätspreise einen Entscheid treffen.

7. Alle Entscheide, die das Exekutivkomitee gemäss Ziffern 4, 5 und 6 des vorliegenden Artikels fällt, sind für sämtliche Ausfuhr- und Einfuhrländer verbindlich. Es steht aber jedem Lande frei, wenn es sich durch einen solchen Entscheid benachteiligt fühlt, beim Rate die Wiedererwägung des Entscheides zu verlangen.

8. Um die Abschlüsse von Weizengeschäften zwischen Ausfuhr- und Einfuhrländern zu beidseitig annehmbaren Preisen tunlichst zu fördern und zu unterstützen, sollen sich die Ausfuhr- und Einfuhrländer bemühen, ihre Landwirtschafts- und Preispolitik so zu führen, dass die freie Preisbewegung zwischen Mindest- und Höchstpreisen für Weizengeschäfte zwischen Ausfuhr- und Einfuhrländern nicht gestört wird. Dabei wahren sie sich aber die vollständige Handlungsfreiheit in der Zielsetzung und Handhabung der internen Landwirtschafts- und Preispolitik. Fühlt sich ein Ausfuhr- oder Einfuhrland durch eine solche interne Massnahme in seinen Interessen verletzt, so kann es den Fall dem Rate vorlegen. Der Rat überprüft die vorgebrachte Beschwerde und erstattet darüber Bericht.

Art. VII

Vorräte

1. Jedes Ausfuhrland hat sich zur Sicherung der Weizenversorgung der Einfuhrländer anzustrengen, seine Lager an Weizen alter Ernte auf Ende des für es gültigen Erntejahres auf einer Höhe zu halten, die Gewähr bietet, dass es die ihm durch dieses Abkommen auferlegten Garantieverkäufe für jedes nachkommende Jahr erfüllen kann.

2. Wenn ein Ausfuhrland wegen Missernte unter Berufung auf Artikel X von seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise entlastet zu werden wünscht, soll der Rat, bevor er einem solchen Begehren entspricht, den Bemühungen

des betreffenden Landes, gemäss Ziffer 1 oben angemessene Vorräte zu halten, seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

3. Unverhältnismässig grosse Schwankungen in den Weizenkäufen zu Beginn und am Ende des Erntejahres gefährden die durch dieses Abkommen angestrebte Preisstabilisierung und erschweren die Erfüllung der Garantiequoten für alle Ausfuhr- und Einfuhrländer. Um solche Schwankungen zu vermeiden, müssen die Einfuhrländer bestrebt sein, jederzeit angemessene Vorräte zu halten.

4. Wenn ein Einfuhrland unter Berufung auf Artikel XII den Beistand des Rates beansprucht, so soll dieser, bevor er dem Begehren entspricht, den Bemühungen des betreffenden Landes, gemäss Ziffer 3 dieses Artikels angemessene Vorräte zu halten, seine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Art. VIII

Meldepflicht an den Rat

Die Ausfuhr- und Einfuhrländer erteilen dem Rat innert den von ihm angesetzten Fristen alle Auskünfte, welche er im Zusammenhang mit dem Vollzuge dieses Abkommens wünscht.

3. Teil

Anpassung der Garantiequoten

Art. IX

Anpassung der Garantiequoten im Falle der Nichtbeteiligung oder des Rücktrittes von Ländern

1. Wenn die Summe der im Anhang A zu Artikel III angegebenen Garantiekäufe nicht mehr mit derjenigen der im Anhang B zu Artikel III angegebenen Garantieverkäufen übereinstimmt, weil eines der in einem der beiden Anhänge aufgeführten Länder *a.* das Abkommen nicht unterzeichnet oder *b.* keine Ratifikationsurkunde hinterlegt oder *c.* den Rücktritt vom Abkommen gemäss Artikel XXIII, Ziffern 5, 6 oder 7, erklärt oder *d.* gemäss Artikel XIX davon ausgeschlossen wird oder *e.* vom Rate gemäss Artikel XIX der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der ihm durch dieses Abkommen auferlegten Garantiequoten schuldig befunden wird, so muss der Rat, ohne dass dadurch das Recht eines Landes präjudiziert wird, gemäss Artikel XXII, Ziffer 6, vom Abkommen zurückzutreten, die verbleibenden Garantiequoten so ausgleichen, dass die Summen in Anhang A und B miteinander übereinstimmen.

2. Wenn der Rat nicht mit je zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Ausfuhr- und Einfuhrländer anders entscheidet, wird ein solcher Ausgleich so geschaffen, dass die Garantiequoten je nach der Sachlage entweder in Anhang A oder Anhang B pro rata um so viel herabgesetzt werden, dass die Gesamtsumme der in Anhang A aufgeführten Zahlen mit derjenigen in Anhang B übereinstimmt.

3. Bei der Vornahme solcher Anpassungen muss der Rat sich immer vor Augen halten, dass die Aufrechterhaltung eines möglichst hohen Standes der Garantieverkäufe und -käufe erwünscht ist.

Art. X

Anpassung der Garantiequoten im Falle einer Missernte oder der Notwendigkeit des Schutzes der Zahlungsbilanz oder der monetären Reserven

1. Jedes Ausfuhr- oder Einfuhrland, welches die ihm durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen für ein einzelnes Erntejahr nicht glaubt erfüllen zu können, wegen Missernte im Falle eines Ausfuhrlandes oder wegen der Notwendigkeit des Schutzes der Zahlungsbilanz oder der monetären Reserven im Falle eines Einfuhrlandes, soll die Angelegenheit so früh als möglich dem Rate unterbreiten und ihn ersuchen, seiner Verpflichtungen im betreffenden Erntejahr ganz oder teilweise entbunden zu werden. Ein Begehren an den Rat gemäss dieser Ziffer (1) ist ohne Verzug zu behandeln.

2. Bezieht sich das Begehren auf eine Missernte, so hat der Rat bei dessen Behandlung die Versorgungslage des gesuchstellenden Landes zu überprüfen.

3. Wird die Notwendigkeit des Schutzes der Zahlungsbilanz oder der monetären Reserven geltend gemacht, so lässt der Rat die Frage, ob und in welchem Umfange diese Notwendigkeit besteht, vom internationalen Währungsfonds begutachten, sofern das vorstellig gewordene Land Mitglied des Fonds ist. Das Gutachten des internationalen Währungsfonds und alle ihm sachdienlich erscheinenden Tatsachen müssen bei einem Entscheide gebührend berücksichtigt werden.

4. Bei der Behandlung eines Gesuches gemäss diesem Artikel hat sich der Rat an den Grundsatz zu halten, dass das betreffende Land sein Bestes tut, um — wenn es sich um ein Ausfuhrland handelt — Verkäufe zur Erfüllung der bestehenden Vertragsverpflichtungen zu tätigen, und — wenn es sich um ein Einfuhrland handelt — Käufe zur Erfüllung der bestehenden Vertragsverpflichtungen zu tätigen.

5. Der Rat entscheidet, ob das Gesuch begründet sei. Ist dies der Fall, so bestimmt er, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen das vorstellig gewordene Land für das betreffende Erntejahr von der Verpflichtung zur Erfüllung seiner Garantiequote befreit werden soll. Der Rat eröffnet dem vorstellig gewordenen Land den von ihm getroffenen Entscheid.

6. Entscheidet der Rat, dass das vorstellig gewordene Land für das betreffende Erntejahr von der Verpflichtung zur Erfüllung seiner Garantiequote gänzlich oder teilweise zu befreien sei, so wird folgendes Verfahren eingeschlagen:

- a. Der Rat ersucht die andern Länder, und zwar die Ausfuhrländer, wenn ein Ausfuhrland vorstellig wurde, oder die Einfuhrländer, wenn ein Einfuhrland vorstellig geworden ist, ihre Garantiequoten für das betreffende Erntejahr um so viel heraufzusetzen, als die dem vorstellig gewordenen Land

zugebilligte Reduktion ausmacht. Jegliche Erhöhung von Garantiequoten unter diesem Titel erfordert die Zustimmung des Rates.

- b. Kann die dem Einfuhrland zugebilligte Reduktion der Garantiequote auf die unter Buchstabe *a.* oben vorgesehene Art und Weise nicht vollständig ausgeglichen werden, so ersucht der Rat die Ausfuhrländer, wenn ein Einfuhrland vorstellig wurde, oder die Einfuhrländer, wenn ein Ausfuhrland vorstellig geworden ist, ihre Garantiequoten für das betreffende Erntejahr um so viel herabzusetzen, als die dem vorstellig gewordenen Land zugebilligte Reduktion ausmacht. Dabei ist der Ausgleich, soweit er durch das unter Buchstabe *a.* hievor angegebene Verfahren bereits geschaffen wurde, zu berücksichtigen.
- c. Wenn die von den Ausfuhr- und Einfuhrländern dem Rat unterbreiteten Angebote, ihre Garantiequoten gemäss Buchstabe *a.* hievor zu erhöhen oder gemäss Buchstabe *b.* hievor herabzusetzen, mehr als die dem Gesuchsteller zugestandene Reduktion ausmachen, so sollen, wenn der Rat nicht anders entscheidet, die Garantiequoten der Länder, die solche Angebote gemacht haben, pro rata je nachdem erhöht oder herabgesetzt werden mit dem Vorbehalt, daß die Erhöhung oder die Reduktion der Garantiequote jedes solchen Landes nicht grösser sein soll als sein Angebot.
- d. Wenn die dem vorstellig gewordenen Land an seiner Garantiequote zugebilligte Reduktion vermittels der unter Buchstabe *a.* und *b.* hievor beschriebenen Verfahren nicht vollständig ausgeglichen werden kann, so soll der Rat, je nachdem der Gesuchsteller ein Ausfuhr- oder Einfuhrland ist, die Garantiequoten im ersteren Falle im Anhang A und im letzteren Falle im Anhang B zu Artikel III für das betreffende Erntejahr um so viel herabsetzen, dass das Total des einen Anhangs mit dem des andern übereinstimmt. Wenn die Ausfuhrländer im Falle einer Reduktion im Anhang B oder die Einfuhrländer im Falle einer Reduktion im Anhang A nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Herabsetzung der Garantiequoten auf einer pro-rata-Basis, wobei gemäss Ziffer 2 hievor bereits gemachte Reduktionen in Anrechnung gebracht werden müssen.

Art. XI

Anpassung der Garantiequoten bei gegenseitigem Einverständnis

1. Der Rat kann Erhöhungen der Garantiequoten im einen Anhang zu Artikel III für die verbleibende Abkommensdauer zusammen mit entsprechenden Erhöhungen der Garantiequoten im andern Anhang für die gleiche Periode genehmigen, sofern die Ausfuhr- und Einfuhrländer, deren Garantiequoten hiedurch geändert werden, dies verlangen.

2. Ein Ausfuhrland kann einen Teil seiner Garantiequote auf ein anderes Ausfuhrland und ein Einfuhrland einen Teil seiner Garantiequote auf ein anderes Einfuhrland für ein oder mehrere Erntejahre übertragen; hiefür ist die

Zustimmung des Rates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ausfuhrländer und einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Einfuhrländer erforderlich.

8. Die Garantiequote jeden Landes, welches diesem Abkommen gemäss Artikel XXI beitrifft, muss durch entsprechende Anpassung, sei es durch Erhöhung oder Verminderung der Garantiequoten eines oder mehrerer anderer Länder in Anhang A und B zu Artikel III aufgebracht werden. Solche Anpassungen dürfen nicht genehmigt werden, solange nicht jedes Ausfuhr- oder Einfuhrland, dessen Garantiequote dadurch geändert wird, zugestimmt hat

Art. XII

Zusätzliche Käufe im Falle eines dringenden Bedarfes

Wenn ein Einfuhrland einen dringenden Weizenbedarf decken muss, der in seinem Territorium entstanden ist oder zu entstehen droht, so kann es den Rat um Beistand für die Beschaffung von Weizen zusätzlich zu seinen Garantiekäufen ersuchen. Nach sorgfältiger Prüfung eines solchen Gesuches kann der Rat die Garantiequoten der übrigen Einfuhrländer pro rata um diejenige Menge herabsetzen, welche nach seinem Ermessen erforderlich ist, um der Notlage, die durch den dringenden Bedarf entstanden ist, zu begegnen; Voraussetzung ist, dass nach Auffassung des Rates keine andere Möglichkeit zur Behebung der Notlage besteht. Eine solche Reduktion der Garantiekäufe kann nur beschlossen werden, wenn sich sowohl die Ausfuhr- als auch die Einfuhrländer mit je zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklären.

4. Teil

Verwaltung

Art. XIII

Der Rat

A. Konstitution

1. Der Internationale Weizenrat, welcher durch das am 28. März 1949 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Internationale Weizenabkommen konstituiert wurde, wird für den Vollzug des vorliegenden Abkommens beibehalten.

2. Jedes Ausfuhr- und jedes Einfuhrland ist stimmberechtigtes Mitglied des Rates und kann sich an dessen Sitzungen durch einen Delegierten, durch Stellvertreter und Experten vertreten lassen.

3. Diejenigen internationalen Organisationen, welche der Rat einzuladen beschliesst, können je einen nicht-stimmberechtigten Vertreter an die Ratsitzungen entsenden.

4. Der Rat wählt für jedes Erntejahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

B. Befugnisse und Aufgaben

5. Der Rat stellt eine Geschäftsordnung auf.

6. Der Rat führt die im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Abkommens erforderlichen Register. Er kann sich überdies jede ihm in diesem Zusammenhange erwünschte Dokumentation beschaffen.

7. Der Rat gibt einen Jahresbericht heraus; er kann auch über andere im Interessenkreis des vorliegenden Abkommens liegende Gegenstände Veröffentlichungen herausgeben.

8. Dem Rate sind ausser den hier aufgeführten auch alle übrigen Befugnisse und Funktionen zugebilligt, die er zum Vollzuge der Bestimmungen dieses Abkommens für nötig erachtet.

9. Der Rat kann auf Grund von je zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Ausfuhr- und Einfuhrländer beschliessen, die Ausübung irgendeiner seiner Befugnisse und Aufgaben zu übertragen. Der Rat kann auf Grund eines einfachen Mehrs eine solche Übertragung jederzeit rückgängig machen. Jeder Entscheid, der kraft vom Rate gemäss diesem Abschnitt übertragener Befugnisse und Aufgaben getroffen wurde, muss vom Rate wieder erwo-gen werden, wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland einen entsprechenden Antrag innerhalb der vom Rate festzusetzenden Rekursfrist stellt. Jeder Entscheid, gegen welchen innert der vorgeschriebenen Frist keine Einsprache erhoben wurde, ist verbindlich für alle Ausfuhr- und Einfuhrländer.

C. Stimmabgabe

10. a. Unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Buchstabe b. und c. hiernach verfügen die Einfuhrländer über 1000 Stimmen, welche unter ihnen verteilt werden im Verhältnis ihrer Garantiekäufe zur Summe aller Garantiekäufe für das betreffende Erntejahr. Die Ausfuhrländer verfügen ebenfalls über 1000 Stimmen, die nach dem gleichen Prinzip, aber auf Grund der Garantieverkäufe verteilt sind.

b. Sollte ein Einfuhr- oder Ausfuhrland an einer Session des Rates nicht durch einen beglaubigten Delegierten vertreten sein und kein anderes Land in Anwendung von Ziffer 15 dieses Artikels zur Ausübung seines Stimmrechtes ermächtigt haben, so ist das Total der Stimmen der Ausfuhrländer der Gesamtstimmenzahl anzupassen, welche den Einfuhrländern an dieser Session zustehen, und unter den Ausfuhrländern im Verhältnis ihrer Garantieverkäufe neu zu verteilen.

c. Jedes Ausfuhr- oder Einfuhrland hat mindestens eine Stimme. Es gibt keine Bruchteilstimmen.

11. Wenn eine Änderung in den Garantiekäufen oder -verkäufen für das laufende Erntejahr eintritt, so muss der Rat die Stimmen in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Ziffer 10 hievor neu verteilen.

12. Wenn ein Ausfuhr- oder ein Einfuhrland sein Stimmrecht gemäss Artikel XVII, Ziffer 5, verliert oder wenn ihm gemäss Artikel XIX, Ziffer 7,

das Stimmrecht entzogen wird, so muss der Rat die Stimmen neu verteilen, und zwar so, als ob dem betreffenden Lande keine Garantiequote für das laufende Erntejahr zugeteilt wäre.

13. Jegliche Reduktion einer Garantiequote, welche von einem Ausfuhrland oder von einem Einfuhrland gemäss Artikel X, Ziffer 6, Buchstabe *b.* angenommen wurde, und jegliche Übertragung eines Teiles der Garantiequote eines Landes für nur ein Erntejahr gemäss Artikel XI, Ziffer 2 ziehen keine Neuverteilung der Stimmrechte gemäss diesem Artikel nach sich.

14. Der Rat fällt seine Entscheide auf Grund eines einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Fälle, die in diesem Abkommen besonders aufgeführt sind.

15. Ein Ausfuhrland kann ein anderes Ausfuhrland und ein Einfuhrland kann ein anderes Einfuhrland ermächtigen, seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht an irgendeiner Sitzung oder auch an mehreren Sitzungen des Rates auszuüben. Dem Rate soll eine von ihm als formgerecht anerkannte Ermächtigungsurkunde vorgelegt werden.

D. Sessionen

16. Der Rat tritt in jeder Hälfte des Erntejahres mindestens einmal und sonst, wenn immer der Präsident es verfügt, zusammen.

17. Der Präsident hat eine Session des Rates einzuberufen, wenn dies verlangt wird von

- a. fünf Ländern, oder
- b. einem oder mehreren Ländern, welche über mindestens 10% aller Stimmen verfügen, oder
- c. vom Exekutivkomitee.

E. Quorum

18. Der Rat ist beschlussfähig, wenn — vorgängig jeglicher Anpassung der Stimmen gemäss Ziffer 10, Buchstabe *b.* dieses Artikels — die an der Sitzung anwesenden Delegierten eine Stimmenzahl vertreten, die dem einfachen Mehr der Stimmen der Ausfuhrländer und dem einfachen Mehr der Stimmen der Einfuhrländer entspricht.

F. Sitz

19. Der Sitz des Rates ist London, so lange der Rat nicht mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Ausfuhrländer und mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Einfuhrländer anders entscheidet.

G. Rechtliche Handlungsfähigkeit

20. Der Rat hat im Hoheitsgebiet jeden Ausfuhr- und Einfuhrlandes die rechtliche Handlungsfähigkeit, die er für die Erledigung der ihm durch dieses Abkommen überbundenen Aufgaben benötigt.

H. Entscheide

21. Jedes Ausfuhr- und Einfuhrland anerkennt alle Entscheide des Rates gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens als verbindlich.

Art. XIV

Das Exekutivkomitee

1. Der Rat ernennt ein Exekutivkomitee. Im Exekutivkomitee sind 3 Ausfuhr- und höchstens 8 Einfuhrländer vertreten, welche jährlich von den Ausfuhr- resp. Einfuhrländern gewählt werden. Der Rat ernennt den Präsidenten des Exekutivkomitees und kann einen Vizepräsidenten bestimmen.

2. Das Exekutivkomitee arbeitet gemäss den allgemeinen Instruktionen des Rates und ist ihm verantwortlich. Es hat neben den ihm durch dieses Abkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen und Aufgaben auch solche, die ihm der Rat gemäss Artikel XIII, Ziffer 9, überträgt.

3. Innerhalb des Exekutivkomitees haben die Ausfuhrländer gleich viel Stimmen wie die Einfuhrländer. Es steht im freien Ermessen der Ausfuhrländer, die Verteilung der ihnen zustehenden Stimmen unter sich vorzunehmen, mit dem Vorbehalt, dass keines von ihnen mehr als 40% der den Ausfuhrländern zustehenden Stimmen auf sich vereinigen darf. Es steht im freien Ermessen der Einfuhrländer, die Verteilung der ihnen zustehenden Stimmen unter sich vorzunehmen, mit dem Vorbehalt, dass keines von ihnen mehr als 40% der den Einfuhrländern zustehenden Stimmen auf sich vereinigen darf.

4. Der Rat erstellt eine Verordnung über den Abstimmungsmodus im Exekutivkomitee. Überdies steht es ihm frei, auch andere ihm gutschheimende Vorschriften betreffend die Geschäftsführung im Exekutivkomitee zu erlassen. Das Exekutivkomitee fällt seine Entscheide auf Grund des gleichen Stimmenmehrers, das im vorliegenden Abkommen für gleichartige Geschäfte des Rates vorgeschrieben ist.

5. Ein Ausfuhr- oder Einfuhrland darf sich ohne Stimmrecht an einer Diskussion vor dem Exekutivkomitee beteiligen, auch wenn es nicht Mitglied des letzteren ist, vorausgesetzt, dass das Exekutivkomitee findet, die behandelte Frage berühre die Interessen des betreffenden Landes.

Art. XV

Das Konsultativkomitee für Paritätspreise

Der Rat ernennt ein Konsultativkomitee für Paritätspreise, das sich aus Vertretern von 3 Ausfuhr- und 3 Einfuhrländern zusammensetzt. Dieses Konsultativkomitee hat den Rat und das Exekutivkomitee über die in Artikel VI, Ziffern 4, 5 und 6, erwähnten Gegenstände sowie bezüglich anderer ihm zum Studium überwiesener Fragen zu beraten. Der Präsident des Konsultativkomitees wird durch den Rat ernannt.

Art. XVI

Das Sekretariat

1. Dem Rate steht ein Sekretariat zur Verfügung; bestehend aus einem Sekretär und dem für die Arbeit des Rates und der Komitees erforderlichen Personal.
2. Der Rat stellt den Sekretär an und umschreibt seine Pflichten.
3. Das Personal wird gemäss den vom Rate erlassenen Richtlinien angestellt.

Art. XVII

Finanzielles

1. Die Auslagen für Delegierte, für Mitglieder des Exekutivkomitees und des Konsultativkomitees für Paritätspreise werden von den durch sie vertretenen Regierungen getragen. Alle übrigen Auslagen, die aus dem Vollzug dieses Abkommens erwachsen, einschliesslich der Kosten für das Sekretariat und der Entschädigung, welche der Rat seinem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten zusprechen mag, werden aus den jährlichen Beiträgen der Ausfuhr- und Einfuhrländer bestritten. Für jedes Erntejahr wird der Beitrag eines Landes nach dem Verhältnis seiner eigenen Garantiequote zu den gesamten garantierten Verkäufen oder Käufen zu Beginn des Erntejahres festgesetzt.

2. Der Rat genehmigt sein Budget für das am 31. Juli 1954 ablaufende Erntejahr in seiner ersten Session nach Inkrafttreten dieses Abkommens und setzt den von jedem Ausfuhr- und Einfuhrland zu erbringenden Kostenbeitrag fest.

3. In seiner ersten Session in der zweiten Hälfte des Erntejahres genehmigt der Rat das Budget für das nachfolgende Erntejahr und setzt den von jedem Ausfuhr- und Einfuhrland zu leistenden Beitrag fest.

4. Der erste Beitrag jedes Ausfuhr- oder Einfuhrlandes, welches sich dem vorliegenden Abkommen gemäss Artikel XXI angeschlossen hat, wird entsprechend der Garantiequote, über die es verfügt, und gemäss der Zeitspanne vom Beitritt bis zu Beginn des nächsten Erntejahres festgesetzt. Die Beiträge, die den andern Ausfuhr- und Einfuhrländern für das laufende Erntejahr bereits auferlegt wurden, werden hievon nicht berührt.

5. Die Beiträge müssen sofort nach ihrer Festsetzung bezahlt werden. Ein Ausfuhr- oder Einfuhrland, das seinen Beitrag innerhalb Jahresfrist seit der Festsetzung nicht einbezahlt hat, bleibt von der Ausübung seines Stimmrechtes suspendiert, bis der Beitrag bezahlt ist. Seine übrigen Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen bleiben jedoch unverändert in Kraft. Gemäss Artikel XIII, Ziffer 12, nimmt der Rat eine neue Verteilung der Stimmen desjenigen Landes vor, welches in seinem Stimmrecht suspendiert werden musste.

6. Der Rat muss jedes Erntejahr eine geprüfte Aufstellung über alle seine Einnahmen und Ausgaben während des vorhergegangenen Erntejahres veröffentlichen.

7. Die Regierung des Landes, in welchem der Rat seinen Sitz hat, soll die Saläre, die vom Rate an sein Personal ausbezahlt werden, steuerfrei erklären. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht unbedingt auch auf die eigenen Staatsangehörigen.

8. Bevor der Rat sich auflöst, trifft er die nötigen Massnahmen zur Begleichung seiner Passiven und zur Übergabe seiner Akten und Aktiven.

Art. XVIII

Zusammenarbeit mit andern zwischenstaatlichen Organisationen

1. Der Rat kann alle wünschbaren Vorkehren treffen, die zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinigten Nationen, ihren Spezialorganisationen und andern zwischenstaatlichen Organisationen erforderlich sind.

2. Gelangt der Rat zur Auffassung, dass irgendwelche Bestimmungen dieses Abkommens mit den Forderungen, welche die Vereinigten Nationen durch ihre Organe und Spezialorganisationen über zwischenstaatliche Warenabkommen aufstellen, materiell unvereinbar sind, so ist dieser Umstand als Hinderungsgrund für die Durchführung dieses Abkommens zu betrachten, in welchem Falle das durch Artikel XXII, Ziffern 3, 4 und 5, vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen ist.

Art. XIX

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, welche nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Landes dem Rat zur Entscheidung zu unterbreiten.

2. Ist eine Streitigkeit gemäss Ziffer 1 dieses Artikels dem Rat unterbreitet worden, so können entweder die einfache Mehrheit der Länder oder Länder mit mindestens einem Drittel der Gesamtstimmen vom Rat verlangen, dass er nach gewalteter Diskussion von der in Ziffer 3 dieses Artikels erwähnten Expertengruppe ein Gutachten über die strittigen Punkte einholt, bevor er seine endgültige Entscheidung trifft.

3. a. Sofern der Rat nicht einstimmig anders entscheidet, hat die Expertengruppe zu bestehen aus:

aa. zwei von den Ausfuhrländern ernannten Personen, wovon die eine eine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der strittigen Frage und die andere juristische Ausbildung und Erfahrung besitzt;

bb. zwei in gleicher Weise von den Einfuhrländern ernannten Personen und

cc. einem Vorsitzenden, welcher einstimmig von den unter aa. und bb. erwähnten Personen oder, im Falle von Uneinigkeit, vom Präsidenten des Internationalen Weizenrates gewählt wird.

b. Personen aus Ländern, deren Regierungen Mitglied des vorliegenden Abkommens sind, sind in die Expertengruppe wählbar; die in die Expertengruppe gewählten Personen haben in ihrer persönlichen Eigenschaft und ohne Instruktionen von irgendwelcher Regierung zu handeln.

c. Die Auslagen der Expertengruppe werden vom Rate bezahlt.

4. Das Gutachten der Expertengruppe und die ihm zugrunde liegenden Erwägungen sind dem Rate zu unterbreiten, welcher nach Prüfung aller wesentlichen Belange über die Streitsache entscheidet.

5. Jede Beschwerde darüber, dass ein Ausfuhr- oder Einfuhrland den ihm durch dieses Abkommen überbundenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, soll auf Wunsch des beschwerdeführenden Landes dem Rate unterbreitet werden, welcher einen Entscheid über die Angelegenheit fällt.

6. Ein Ausfuhr- oder Einfuhrland kann nur auf Grund je der Mehrheit der den Ausfuhr- bzw. Einfuhrländern zustehenden Stimmen einer Widerhandlung gegen dieses Abkommen schuldig befunden werden. Jeder Befund darüber, dass ein Ausfuhr- oder Einfuhrland das vorliegende Abkommen verletzt hat, muss die Art des Verstosses genau umschreiben, und wenn der Verstoß die Nichterfüllung der Garantiequote in sich schliesst, so ist die Menge der nicht erfüllten Garantiequote anzugeben.

7. Wenn der Rat befindet, dass ein Ausfuhr- oder Einfuhrland eine Verletzung dieses Abkommens begangen hat, so kann er dem betreffenden Lande auf Grund je der Mehrheit der den Ausfuhr- bzw. Einfuhrländern zustehenden Stimmen das Stimmrecht entziehen, bis es seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder er kann das betreffende Land vom Abkommen ausschliessen.

8. Wenn einem Ausfuhr- oder Einfuhrlande das Stimmrecht gemäss dem vorliegenden Artikel entzogen wird, so sollen die Stimmen gemäss Artikel XIII, Ziffer 12, neu verteilt werden. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland der teilweisen oder gänzlichen Nichterfüllung seiner Garantiequote schuldig befunden oder vom Abkommen ausgeschlossen wird, so müssen die verbleibenden Garantiequoten gemäss Artikel IX angepasst werden.

5. Teil

Schlussbestimmungen

Art. XX

Unterzeichnung, Ratifizierung und Inkrafttreten des Abkommens

1. Dieses Abkommen liegt für die Regierungen der im Anhang A und B zu Artikel III aufgeführten Länder bis und mit 27. April 1953 zur Unterschrift auf.

2. Das vorliegende Abkommen unterliegt der formellen Ratifikation seitens der Signatarstaaten nach Massgabe ihrer einschlägigen Verfassungsbestimmungen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Ziffer 4 dieses Artikels müssen die Ratifikations-Urkunden bei der Regierung der Vereinigten Staaten

von Amerika bis spätestens am 15. Juli 1953 hinterlegt werden; sofern indessen die Regierung eines Signatarstaates der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis 15. Juli ihre Absicht zur Ratifikation des vorliegenden Abkommens bekanntgibt und die Ratifikations-Urkunde nicht später als am 1. August 1953, in Erfüllung dieser so bekundeten Absicht hinterlegt, gilt diese Mitteilung als Ratifikation am 15. Juli 1953 im Sinne dieses Artikels.

3. Vorausgesetzt, dass Regierungen von in den beiden Anhängen A und B zu Artikel III aufgeführten Ländern, die für mindestens 50% der Garantiekäufe und 50% der Garantieverkäufe verantwortlich sind, das vorliegende Abkommen bis zum 15. Juli 1953 ratifiziert haben, treten der 1., 3., 4. und 5. Teil des Abkommens am 15. Juli 1953 und der 2. Teil dieses Abkommens für die Regierungen, die ihre Ratifikations-Urkunden deponiert haben, am 1. August 1953 in Kraft.

4. Der Rat kann einem Signatarstaat, welcher dieses Abkommen bis zum 15. Juli 1953 gemäss Ziffer 2 dieses Artikels nicht ratifiziert hat, eine Fristverlängerung zur Hinterlegung der Ratifikations-Urkunde einräumen. Der 1., 3., 4. und 5. Teil dieses Abkommens werden für einen solchen Staat am Tage der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunde rechtswirksam, der 2. Teil am 1. August 1953 oder am Tage der Deponierung der Ratifikations-Urkunde, wobei das spätere Datum ausschlaggebend ist.

5. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika macht allen Signatarstaaten Mitteilung von jeder Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Abkommens.

Art. XXI

Nachträglicher Beitritt

Wenn sich je zwei Drittel der von den Ausfuhr- und Einfuhrländern abgegebenen Stimmen dafür aussprechen, kann der Rat jeder Regierung, die nicht bereits Mitglied ist, den nachträglichen Beitritt zum vorliegenden Abkommen bewilligen und die Bedingungen für einen solchen Beitritt festlegen. Der Rat darf den Beitritt einer Regierung gemäss diesem Artikel nicht genehmigen, sofern er nicht gleichzeitig in Anwendung von Artikel XI, Ziffer 3, eine Anpassung der Garantiequoten in Anhang A und B zu Artikel III vornimmt. Der nachträgliche Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikations-Urkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika deponiert ist. Diese gibt allen Signatar- und nachträglich beigetretenen Staaten Kenntnis von der Aufnahme.

Art. XXII

Dauer, Änderung, Rücktritt und Ausserkrafttreten

1. Das vorliegende Abkommen bleibt bis und mit 31. Juli 1956 in Kraft.

2. Der Rat wird zu gegebener Zeit den Regierungen der Ausfuhr- und Einfuhrländer seine Vorschläge betreffend eine allfällige Erneuerung oder Ersetzung dieses Abkommens unterbreiten.

3. Der Rat kann mit je der einfachen Mehrheit der den Ausfuhr- bzw. Einfuhrländern zustehenden Stimmen den Ausfuhr- und Einfuhrländern eine Änderung des Abkommens vorschlagen.

4. Der Rat kann eine Frist ansetzen, innert welcher ihm jedes Ausfuhr- und Einfuhrland mitzuteilen hat, ob es einer solchen Änderung beipflichte oder nicht. Eine derartige Änderung wird rechtswirksam, wenn sie von Ausfuhr- und Einfuhrländern angenommen wird, die über je zwei Drittel der Stimmen verfügen.

5. Jedem Ausfuhr- und Einfuhrland, welches der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika seine Zustimmung zu einer solchen Änderung des Statutes bis zum Tage ihres Inkrafttretens nicht hat zukommen lassen, steht es frei, vom vorliegenden Abkommen auf Ende des laufenden Erntejahres zurückzutreten, nachdem es der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika seine schriftliche Kündigung, die der Rat für jeden Fall verlangen kann, eingereicht hat. Für alle aus diesem Abkommen entstandenen Verbindlichkeiten, denen der austretende Staat bis zum Ende des laufenden Erntejahres nicht nachgekommen ist, bleibt er weiterhin haftbar.

6. Jedes Ausfuhrland, das seine Interessen durch die Nichtbeteiligung oder durch den Rücktritt eines der im Anhang A zu Artikel III aufgeführten Länder ernstlich beeinträchtigt erachtet, und jedes Einfuhrland, das seine Interessen durch die Nichtbeteiligung oder durch den Rücktritt eines der im Anhang B zu Artikel III aufgeführten Länder ernstlich beeinträchtigt erachtet, kann, wenn das betreffende Land für mindestens 5% der Garantiekäufe bzw. Garantieverkäufe verantwortlich ist, vom vorliegenden Abkommen zurücktreten, wenn es der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 1. August 1953 eine Kündigung zukommen lässt.

7. Jedes Ausfuhr- oder Einfuhrland, das seine nationale Sicherheit durch den Ausbruch von Feindseligkeiten als bedroht erachtet, hat das Recht, unter Wahrung einer 30tägigen Kündigungsfrist vom Abkommen vermittels schriftlicher Mitteilung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zurückzutreten.

8. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gibt allen Signatar- und nachträglich beigetretenen Staaten Kenntnis von jeder Mitteilung oder jedem Rücktritt, die sie gemäss dem vorliegenden Artikel erhalten hat.

Art. XXIII

Anwendungsgebiet

1. Jede Regierung kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung oder des nachträglichen Beitritts zum vorliegenden Abkommen die ihr durch dieses Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten als nicht anwendbar erklären für alle oder irgendwelche ihrer überseeischen Territorien, für deren aussenpolitische Belange sie verantwortlich ist.

2. Die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten gelten für alle Territorien, für deren aussenpolitische Belange eine Regierung verantwortlich ist, mit Ausnahme jener Gebiete, für welche eine entsprechende Erklärung gemäss Ziffer 1 hievor abgegeben wurde.

3. Jede Regierung kann jederzeit, nachdem sie das vorliegende Abkommen ratifiziert hat oder ihm nachträglich beigetreten ist, unter Bekanntgabe an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklären, dass die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten für alle oder irgendwelche Territorien anwendbar seien, in bezug auf die sie eine Erklärung gemäss Ziffer 1 hievor abgegeben hat.

4. Jede Regierung kann, indem sie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Kündigungsschreiben überreicht, den Rücktritt aller oder irgendwelcher Territorien, für die sie aussenpolitisch verantwortlich ist, erklären.

5. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gibt allen Signatar- und nachträglich beigetretenen Staaten Kenntnis von Erklärungen und Mitteilungen, die sie gemäss vorliegendem Artikel erhält.

Zur Beurkundung dessen haben die von ihren Regierungen dazu gebührend ermächtigten Unterzeichneten das vorliegende Abkommen an dem ihrer Unterschrift beigesetzten Datum unterzeichnet.

Ausgefertigt heute, am 13. April 1953, in Washington, in englischer, französischer und spanischer Sprache. Alle Texte sind authentisch. Das Original ist in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, welche beauftragt wird, an alle Signatar- und später beitretenden Regierungen beglaubigte Kopien zu überweisen.

(Es folgen die Unterschriften.)
